# GRUNDGESETZ UNGARNS

**Deutsche Übersetzung der konsolidierten Fassung des Grundgesetzes Ungarns mit**

- **der ersten Änderung des Grundgesetzes,**
- **der zweiten Änderung des Grundgesetzes,**
- **der dritten Änderung des Grundgesetzes,**
- **der vierten Änderung des Grundgesetzes,**
- **der fünften Änderung des Grundgesetzes,**
- **der sechsten Änderung des Grundgesetzes,**
- **der siebten Änderung des Grundgesetzes,**
- **der achten Änderung des Grundgesetzes,**
- **der neunten Änderung des Grundgesetzes**
- **der zehnten Änderung des Grundgesetzes**
- **der elften Änderung des Grundgesetzes**
- **der zwölften Änderung des Grundgesetzes**
- **der dreizehnten Änderung des Grundgesetzes**
- **der vierzehnten Änderung des Grundgesetzes**
- **der fünfzehnten Änderung des Grundgesetzes**
- **der sechzehnten Änderung des Grundgesetzes**
- **der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes**

**Stand: 10. Oktober 2026**

JUSTIZMINISTERIUM UNGARN

**Justizministerium 2026**



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

# Grundgesetz Ungarns

(25. April 2011)

*Gott, segne die Ungarn!*

## NATIONALES GLAUBENSBEKENNTNIS

WIR, DIE MITGLIEDER DER UNGARISCHEN NATION, erklären zu Beginn des neuen Jahrtausends, in der Verantwortung für alle Ungarn Folgendes:

Wir sind stolz darauf, dass unser König Stephan der Heilige den ungarischen Staat vor tausend Jahren auf festen Grundlagen errichtete und unsere Heimat zu einem Bestandteil des christlichen Europas machte.

Wir sind stolz auf unsere Vorfahren, die für das Fortbestehen, die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes gekämpft haben.

Wir sind stolz auf die großartigen geistigen Schöpfungen ungarischer Menschen.

Wir sind stolz darauf, dass unser Volk Jahrhunderte hindurch Europa in Kämpfen verteidigt und mit seinen Begabungen und seinem Fleiß dessen gemeinsame Werte gemehrt hat.

Wir erkennen die Rolle des Christentums bei der Erhaltung der Nation an. Wir schätzen die unterschiedlichen religiösen Traditionen unseres Landes.

Wir versprechen, dass wir die geistige und seelische Einheit unserer in den Stürmen des vergangenen Jahrhunderts in Stücke gerissenen Nation bewahren.

Wir erklären, dass die mit uns lebenden Nationalitäten Teile der ungarischen politischen Gemeinschaft und staatsbildende Faktoren sind.

Wir verpflichten uns, unser Erbe, unsere einzigartige Sprache, die ungarische Kultur, die Sprache und Kultur der in Ungarn lebenden Nationalitäten, die von der Natur gegebenen und durch den Menschen geschaffenen Werte des Karpatenbeckens zu pflegen und zu bewahren. Wir tragen die Verantwortung für unsere Nachfahren, deshalb beschützen wir die Lebensgrundlagen der folgenden Generationen durch den sorgfältigen Umgang mit unseren materiellen, geistigen und natürlichen Ressourcen.

Wir glauben, dass unsere Nationalkultur einen reichhaltigen Beitrag zur Vielfalt der europäischen Einheit darstellt.

Wir achten die Freiheit und die Kultur anderer Völker und streben eine Zusammenarbeit mit allen Nationen der Welt an.

Wir bekennen uns dazu, dass die Grundlage der menschlichen Existenz die Menschenwürde ist.

Wir bekennen uns dazu, dass sich die individuelle Freiheit nur im Zusammenwirken mit Anderen entfalten kann.

Wir bekennen uns dazu, dass der wichtigste Rahmen unseres Zusammenlebens Familie und Nation, die grundlegenden Werte unserer Zusammengehörigkeit Treue, Glaube und Liebe sind.

Wir bekennen uns dazu, dass die Grundlagen der Stärke der Gemeinschaft und der Ehre des Menschen die Arbeit und die Leistung des menschlichen Geistes sind.

Wir bekennen uns zum Gebot der Unterstützung der Hilfsbedürftigen und der Armen.

Wir bekennen uns dazu, dass das gemeinsame Ziel des Bürgers und des Staates die Entfaltung des guten Lebens, der Sicherheit, der Ordnung, der Wahrheit, der Freiheit ist.

Wir bekennen uns dazu, dass die Volksherrschaft nur dort existiert, wo der Staat seinen Bürgern dient, ihre Angelegenheiten mit Billigkeit, ohne Missbrauch und unparteiisch behandelt.

Wir ehren die Errungenschaften unserer historischen Verfassung und die Heilige Krone, die die verfassungsmäßige staatliche Kontinuität Ungarns und die Einheit der Nation verkörpert.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

Wir bekennen uns dazu, dass der Schutz unserer in unserer historischen Verfassung verwurzelten Identität eine grundsätzliche Pflicht des Staates ist.

Wir erkennen die infolge von fremden Besatzungen erfolgte Aussetzung unserer historischen Verfassung nicht an. Wir lehnen die Verjährung der gegen die ungarische Nation und ihre Bürger während der Herrschaft der nationalsozialistischen und der kommunistischen Diktatur begangenen unmenschlichen Verbrechen ab.

Wir erkennen die kommunistische Verfassung aus dem Jahre 1949 nicht an, da sie die Grundlage einer Willkürherrschaft bildete, daher erklären wir sie für ungültig.

Wir stimmen mit den Abgeordneten des ersten freien Parlaments überein, die in ihrem ersten Beschluss deklariert hatten, dass unsere heutige Freiheit unserer Revolution von 1956 entsprungen ist.

Für uns gilt die Wiederherstellung der am neunzehnten März 1944 verloren gegangenen staatlichen Selbstbestimmung unseres Vaterlandes ab dem zweiten Mai 1990, von der Bildung der ersten frei gewählten Volksvertretung an. Diesen Tag betrachten wir als den Beginn der neuen Demokratie und Verfassungsordnung unseres Vaterlandes.

Wir bekennen uns dazu, dass wir nach den zur moralischen Erschütterung führenden Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts unabdingbar einer seelischen und geistigen Erneuerung bedürfen.

Wir vertrauen auf die gemeinsam gestaltete Zukunft, auf das Engagement der jungen Generationen. Wir glauben, dass unsere Kinder und Kindeskinder mit ihrem Talent, ihrer Ausdauer und ihrer seelischen Kraft Ungarn wieder zu seiner würdigen Größe verhelfen.

Unser Grundgesetz ist die Grundlage unserer Rechtsordnung, ein Bündnis zwischen den Ungarn der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft. Es ist ein lebendiger Rahmen, der den Willen der Nation, die Form, in der wir leben möchten, zum Ausdruck bringt.

Wir, die Bürger Ungarns, sind dazu bereit, die Ordnung unseres Landes auf die Zusammenarbeit der Nation zu gründen.

## GRUNDLEGUNG

*Artikel A)*

UNSER VATERLAND heißt Ungarn.

*Artikel B)*

(1) Ungarn ist ein unabhängiger, demokratischer Rechtsstaat.

(2) Die Staatsform Ungarns ist die Republik.

(3) Alle öffentliche Gewalt geht vom Volke aus.

(4) Das Volk übt seine Gewalt mittels seiner gewählten Vertreter, ausnahmsweise unmittelbar aus.

*Artikel C)*

(1) Das Wirken des ungarischen Staates beruht auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

(2) Keine Tätigkeit darf auf die gewaltsame Ergreifung oder Ausübung der Macht beziehungsweise auf ihren ausschließlichen Besitz gerichtet sein. Jeder ist berechtigt und verpflichtet, auf dem gesetzlichen Wege gegen solche Bestrebungen aufzutreten.

(3) Um das Grundgesetz und die Rechtsvorschriften durchzusetzen, ist der Staat berechtigt, Gewalt anzuwenden.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*Artikel D)*

Ungarn trägt, geleitet vom Gedanken der Zusammengehörigkeit der einheitlichen ungarischen Nation, Verantwortung für das Schicksal der jenseits seiner Grenzen lebenden Ungarn, fördert den Fortbestand und die Entwicklung ihrer Gemeinschaften, unterstützt ihre Bemühungen zur Wahrung ihres Ungarntums, die Durchsetzung ihrer individuellen und kollektiven Rechte, die Schaffung von Selbstverwaltungen für ihre Gemeinschaften, ihr Wohlergehen im Lande ihrer Geburt sowie fördert ihre Zusammenarbeit miteinander und mit Ungarn.

*Artikel E)*

(1) Ungarn wirkt im Interesse der Entfaltung der Freiheit, des Wohlstands und der Sicherheit der europäischen Völker an der Schaffung der europäischen Einheit mit.

(2) Ungarn kann im Interesse seiner Teilnahme an der Europäischen Union als Mitgliedstaat aufgrund völkerrechtlicher Verträge – in dem Maße, das zur Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die aus den Gründungsverträgen fließen, erforderlich ist – einzelne seiner aus dem Grundgesetz hervorgehenden Zuständigkeiten gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten, durch die Institutionen der Europäischen Union ausüben. Die Ausübung der Zuständigkeiten gemäß diesem Absatz hat im Einklang mit den im Grundgesetz verankerten Grundrechten und Grundfreiheiten zu stehen, ferner darf sie das unveräußerliche Recht Ungarns, über seine territoriale Integrität, Bevölkerung, Staatsform und Staatsstruktur zu verfügen, nicht einschränken.

(3) Das Recht der Europäischen Union kann – im Rahmen von Absatz 2 – allgemein verbindliche Verhaltensregeln bestimmen.

(4) Die Ermächtigung zur Zustimmung, durch einen völkerrechtlichen Vertrag gemäß Absatz 2 gebunden zu sein, bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten.

*Artikel F)*

(1) Die Hauptstadt Ungarns ist Budapest.

(2) Das Gebiet Ungarns ist in eine Hauptstadt, in Komitate, Städte und Gemeinden gegliedert. In der Hauptstadt und in den Städten können Bezirke gebildet werden.

*Artikel G)*

(1) Das Kind eines ungarischen Staatsbürgers ist mit der Geburt ungarischer Staatsbürger. Ein Kardinalgesetz kann auch andere Fälle des Entstehens oder des Erwerbs der ungarischen Staatsbürgerschaft bestimmen. Die Staatsbürgerschaft eines ungarischen Staatsbürgers, der auch die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates besitzt, kann nach Maßgabe eines Kardinalgesetzes für eine bestimmte Dauer aufgehoben werden. Die von der Aufhebung betroffene Person verliert ihre ungarische Staatsbürgerschaft für die Dauer der Aufhebung. Eine kollektive Aufhebung ist verboten.

(2) Ungarn beschützt seine Staatsbürger.

(3) Niemandem kann die durch Geburt entstandene oder rechtmäßig erworbene ungarische Staatsbürgerschaft entzogen werden.

(4) Das Nähere über die Staatsbürgerschaft regelt ein Kardinalgesetz.

*Artikel H)*

(1) Die Amtssprache in Ungarn ist Ungarisch.

(2) Ungarn schützt die ungarische Sprache.

(3) Ungarn schützt die ungarische Gebärdensprache als Teil der ungarischen Kultur.

*Artikel I)*

(1) Das Wappen Ungarns ist ein gespaltener Schild mit spitzem Wappenfuß. Sein erstes Feld ist siebenmal von Rot und Silber geteilt. In seinem zweiten, roten Feld steht am goldgekrönten, emporragenden mittleren Teil des grünen Dreibergs ein silbernes Doppelkreuz. Auf dem Schild ruht die ungarische Heilige Krone.



(2) Die Flagge Ungarns besteht aus drei gleich breiten, waagerechten Streifen, von oben nach unten in den Farben Rot, Weiß und Grün, wobei Rot die Kraft, Weiß die Treue und Grün die Hoffnung symbolisiert.



(3) Die Nationalhymne Ungarns ist die Dichtung „*Himnusz*“ von KÖLCSEY Ferenc mit der Musik von ERKEL Ferenc.

(4) Das Wappen und die Flagge können auch in den historisch entstandenen anderen Formen verwendet werden. Das Nähere über die Verwendung des Wappens und der Flagge sowie die staatlichen Auszeichnungen regelt ein Gesetz.

*Artikel J)*

(1) Ungarns Nationalfeiertage sind:

*a)* der 15. März, zum Gedenken an die Revolution und den Freiheitskampf von 1848–49;

*b)* der 20. August, zum Gedenken an die Staatsgründung und an den Staatsgründer König Stephan den Heiligen;

*c)* der 23. Oktober, zum Gedenken an die Revolution und den Freiheitskampf von 1956.

(2) Der offizielle Staatsfeiertag ist der 20. August.

*Artikel K)*

Die offizielle Währung Ungarns ist der Forint.

*Artikel L)*

(1) Ungarn schützt die Institution der Ehe als eine aufgrund einer freiwilligen Entscheidung zwischen einem Mann und einer Frau zustande gekommene Lebensgemeinschaft, sowie die Familie als Grundlage des Fortbestehens der Nation. Die Grundlage des Familienverhältnisses ist die Ehe beziehungsweise die Eltern-Kind-Beziehung. Der Mensch ist entweder männlich oder weiblich. Die Mutter ist eine Frau, der Vater ist ein Mann.

(2) Ungarn unterstützt die Elternschaft.

(3) Den Schutz der Familien regelt ein Kardinalgesetz.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*Artikel M)*

(1) Die Wirtschaft Ungarns beruht auf der wertschöpfenden Arbeit und der unternehmerischen Freiheit.

(2) Ungarn gewährleistet die Voraussetzungen eines lauteren wirtschaftlichen Wettbewerbes. Ungarn tritt gegen den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf und schützt die Rechte der Verbraucher.

*Artikel N)*

(1) Ungarn bringt den Grundsatz der ausgeglichenen, transparenten und nachhaltigen Haushaltswirtschaft zur Geltung.

(2) Für die Verwirklichung des Grundsatzes gemäß Absatz 1 sind zuvörderst das Parlament und die Regierung verantwortlich.

(3) Das Verfassungsgericht, die Gerichte, die örtlichen Selbstverwaltungen und andere staatliche Organe sind verpflichtet, im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben den Grundsatz gemäß Absatz 1 einzuhalten.

*Artikel O)*

Jeder trägt Verantwortung für sich selbst und ist dazu verpflichtet, seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend zur Erfüllung der staatlichen und gemeinschaftlichen Aufgaben beizutragen.

*Artikel P)*

(1) Die natürlichen Ressourcen, insbesondere der Ackerboden, die Wälder und Wasservorräte, die biologische Vielfalt, insbesondere einheimische Pflanzen- und Tierarten, sowie die kulturellen Werte bilden das gemeinsame Erbe der Nation, dessen Schutz, Erhaltung und Bewahrung für die künftigen Generationen Pflicht des Staates und aller Menschen ist.

(2) Die zur Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz 1 erforderlichen Schranken und Voraussetzungen des Eigentumserwerbs an und der Nutzung von Ackerböden und Wäldern sowie die Regeln für die Organisierung integrierter landwirtschaftlicher Produktion, die Familienbetriebe und andere landwirtschaftliche Betriebe bestimmt ein Kardinalgesetz.

*Artikel Q)*

(1) Ungarn strebt im Interesse der Schaffung und Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie der nachhaltigen Entwicklung der Menschheit die Zusammenarbeit mit sämtlichen Völkern und Ländern der Welt an.

(2) Ungarn gewährleistet im Interesse der Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen den Einklang zwischen Völkerrecht und ungarischem Recht.

(3) Ungarn nimmt die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts an. Die weiteren Quellen des Völkerrechts werden mit ihrer Verkündung in einer Rechtsvorschrift zum Bestandteil des ungarischen Rechtssystems.

*Artikel R)*

(1) Das Grundgesetz bildet die Grundlage des Rechtssystems Ungarns.

(2) Das Grundgesetz und die Rechtsvorschriften sind für alle verbindlich.

(3) Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind im Einklang mit deren Zielen, mit dem darin enthaltenen Nationalen Glaubensbekenntnis und mit den Errungenschaften unserer historischen Verfassung auszulegen.

(4) Der Schutz der verfassungsmäßigen Identität und christlichen Kultur Ungarns ist die Pflicht aller Organe des Staates.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*Artikel S)*

(1) Ein Vorschlag zur Verabschiedung eines Grundgesetzes oder zur Änderung des Grundgesetzes kann vom Präsidenten der Republik, von der Regierung, einem Parlamentsausschuss oder einem Parlamentsabgeordneten eingereicht werden.

(2) Zur Verabschiedung eines Grundgesetzes oder zur Änderung des Grundgesetzes sind die Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten erforderlich.

(3) Das verabschiedete Grundgesetz oder die verabschiedete Änderung des Grundgesetzes wird vom Parlamentspräsidenten innerhalb von fünf Tagen unterzeichnet und dem Präsidenten der Republik zugeleitet. Der Präsident der Republik unterzeichnet das zugeleitete Grundgesetz oder die zugeleitete Änderung des Grundgesetzes innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt und ordnet die Verkündung im Amtsblatt an. Ist der Präsident der Republik der Auffassung, dass die im Grundgesetz für die Verabschiedung des Grundgesetzes oder der Änderung des Grundgesetzes vorgesehenen Verfahrensanforderungen nicht eingehalten wurden, beantragt er eine diesbezügliche Prüfung beim Verfassungsgericht. Falls das Verfassungsgericht im Zuge der Prüfung keinen Verstoß gegen diese Anforderungen feststellt, unterzeichnet der Präsident der Republik das Grundgesetz oder die Änderung des Grundgesetzes unverzüglich und ordnet die Verkündung im Amtsblatt an.

(4) Die Bezeichnung der Änderung des Grundgesetzes bei deren Verkündung enthält den Titel, die laufende Nummer der Änderung und den Tag der Verkündung.

*Artikel T)*

(1) Allgemein verbindliche Verhaltensregeln können das Grundgesetz sowie die Rechtsvorschriften bestimmen, die durch ein im Grundgesetz bezeichnetes Organ mit Rechtsetzungsbefugnis erlassen und im Amtsblatt verkündet wurden. Ein Kardinalgesetz kann die Vorschriften über die Verkündung der Selbstverwaltungsverordnungen abweichend bestimmen, und ein Gesetz kann die Vorschriften über die Verkündung der nach der Initiative der Regierung zur Ausrufung des Kriegszustandes oder des Notstandes sowie während einer besonderen Rechtsordnung erlassenen Rechtsvorschriften abweichend bestimmen.

(2) Rechtsvorschriften sind das Gesetz, die Regierungsverordnung, die Verordnung des Ministerpräsidenten, die Verordnung des Ministers, die Verordnung des Präsidenten der Ungarischen Nationalbank, die Verordnung des Leiters des selbständigen Regulierungsorgans und die Selbstverwaltungsverordnung.

(3) Rechtsvorschriften dürfen nicht im Widerspruch zum Grundgesetz stehen.

(4) Ein Kardinalgesetz ist ein Gesetz, zu dessen Verabschiedung und Änderung die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentsabgeordneten erforderlich sind.

*Artikel U)*

(1) Die durch den Willen der Nation mittels der im Jahre 1990 erfolgten ersten freien Wahlen errichtete, auf der Herrschaft des Rechts beruhende Staatsstruktur und die vorherige kommunistische Diktatur sind unvereinbar. Die Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei und ihre Rechtsvorgänger sowie die im Zeichen der kommunistischen Ideologie zu deren Bedienung geschaffenen sonstigen politischen Organisationen waren kriminelle Organisationen, deren Anführer ohne Verjährung haften

*a)* für die Aufrechterhaltung und Leitung des Systems der Unterdrückung, für die begangenen Rechtsverletzungen und für den Verrat an der Nation;

*b)* für die Beseitigung des auf einem Mehrparteiensystem aufbauenden demokratischen Versuchs der Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg mit sowjetischer Militärhilfe,

*c)* für den Ausbau einer Rechtsordnung auf den Grundlagen der ausschließlichen Machtausübung und der Gesetzeswidrigkeit;

*d)* für die Liquidierung der auf Freiheit des Eigentums beruhenden Wirtschaft und für die Verschuldung des Landes;

*e)* für die Unterordnung der Wirtschaft, der Verteidigung, der Diplomatie und der menschlichen Ressourcen Ungarns unter fremde Interessen;

*f)* für die systematische Vernichtung von traditionellen Werten der europäischen Zivilisation;

*g)* für die Aberkennung oder schwerwiegende Einschränkung grundlegender Menschenrechte der Staatsbürger und bestimmter Gruppen dieser, insbesondere für die Ermordung von Menschen, für ihre Auslieferung an eine fremde Macht, für ihre gesetzeswidrige Inhaftierungen, für ihre Verschleppung in Zwangsarbeitslager, für ihre Folterung, für ihre unmenschliche Behandlung, für den willkürlichen Entzug des Vermögens der Bürger, für die Einschränkung ihrer Eigentumsrechte; für die vollständige Entziehung der Freiheitsrechte der Bürger, für die Unterwerfung der politischen Meinungs- und Willensäußerung unter staatlichen Zwang; für die Diskriminierung der Menschen wegen ihrer Abstammung, Weltanschauung oder politischen Überzeugung, für die Hinderung ihres auf Wissen, Fleiß und Begabung beruhenden Vorankommens und ihrer Entfaltung; für die Errichtung und Betreibung einer Geheimpolizei zum Zwecke der gesetzeswidrigen Überwachung und Beeinflussung des Privatlebens der Menschen;

*h)* für die blutige Niederschlagung der am 23. Oktober 1956 ausgebrochenen Revolution und des Freiheitskampfes in Zusammenwirkung mit den sowjetischen Besatzern, für die danach folgende Schreckensherrschaft und Vergeltung, für die erzwungene Flucht von zweihunderttausend ungarischen Menschen aus ihrem Vaterland;

*i)* für all die gemeinrechtlichen Straftaten, die aus politischen Gründen begangen und von der Justiz aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden.

Die im Zuge der demokratischen Wende als Rechtsnachfolger der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei rechtlich anerkannten politischen Organisationen teilen die Verantwortung ihrer Vorgänger auch als Erben des gesetzeswidrig angehäuften Vermögens.

(2) Im Hinblick auf den Inhalt von Absatz 1 ist die wahrheitsgetreue Offenlegung der Funktionsweise der kommunistischen Diktatur und das Gerechtigkeitsempfinden der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in den Absätzen 3 bis 10 zu gewährleisten.

(3) Im Interesse der staatlichen Bewahrung der Erinnerung an die kommunistische Diktatur ist das Nationale Gedenkkomitee tätig. Das Nationale Gedenkkomitee legt die Machtfunktion der kommunistischen Diktatur, die Rolle der machthabenden Personen und Organisationen offen, und veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in einem umfassenden Bericht sowie in weiteren Dokumenten.

(4) Die Machthaber der kommunistischen Diktatur sind verpflichtet, Tatsachenbehauptungen über ihre Rolle und Handlungen im Zusammenhang mit dem Wirken der Diktatur – mit Ausnahme von absichtlichen, dem Wesen nach unwahren Behauptungen – zu dulden; ihre personenbezogenen Daten, die mit dieser Rolle und mit diesen Handlungen zusammenhängen, dürfen veröffentlicht werden.

(5) Gesetzlich bestimmten Anführern der kommunistischen Diktatur können die vom Staat aufgrund von Rechtsvorschriften gewährten Renten oder anderen Zuwendungen in einem gesetzlich bestimmten Maß gekürzt werden; die dadurch entstehende Einnahme ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Milderung der durch die kommunistische Diktatur verursachten Nachteile und zur Pflege des Andenkens an die Opfer zu verwenden.

(6) Die Strafbarkeit der gesetzlich bestimmten, gegen Ungarn oder gegen Personen im Namen, im Interesse oder mit Einverständnis des Einparteienstaates der kommunistischen Diktatur begangenen schweren Straftaten, die unter Außerachtlassung des zum Zeitpunkt ihrer Begehung geltenden Strafgesetzes aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, gilt nicht als verjährt.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(7) Die Strafbarkeit der Straftaten gemäß Absatz 6 verjährt mit Ablauf der im zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Strafgesetz bestimmten Frist, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, vorausgesetzt, dass die Verjährung gemäß dem zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Strafgesetz bis zum 1. Mai 1990 eingetreten wäre.

(8) Die Strafbarkeit der Straftaten gemäß Absatz 6 verjährt mit Ablauf der dem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Tatbegehung und dem 1. Mai 1990 entsprechenden Frist, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, vorausgesetzt, dass gemäß dem zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Strafgesetz die Verjährung zwischen dem 2. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2011 eingetreten wäre und der Täter wegen der Straftat nicht verfolgt wurde.

(9) Zugunsten von Personen, die vor dem 2. Mai 1990 aus politischen Gründen rechtswidrig ihres Lebens oder ihrer Freiheit beraubt oder durch den Staat ungerecht in ihrem Eigentum geschädigt wurden, kann durch Rechtsvorschrift kein neuer Rechtstitel auf Entschädigung bestimmt werden, der eine Geldleistung oder eine andere Vermögensleistung gewährt.

(10) Die während der Diktatur entstandenen Schriftstücke der kommunistischen Staatspartei sowie der unter deren Mitwirkung geschaffenen beziehungsweise unter deren unmittelbaren Einfluss gestandenen Gesellschafts- und Jugendorganisationen sowie der Gewerkschaften sind Eigentum des Staates, sie sind in gleicher Weise im öffentlichen Archiv zu hinterlegen wie Schriftstücke, die zum Archivmaterial von öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Organen gehören.

## FREIHEIT UND VERANTWORTUNG

*Artikel I*

(1) Die unverletzlichen und unveräußerlichen Grundrechte DES MENSCHEN sind zu achten. Ihr Schutz ist die erstrangige Pflicht des Staates.

(2) Ungarn erkennt die individuellen und kollektiven Grundrechte des Menschen an.

(3) Die Regeln in Bezug auf die grundlegenden Rechte und Pflichten werden durch Gesetz bestimmt. Grundrechte können im Interesse der Durchsetzung anderer Grundrechte oder des Schutzes von verfassungsmäßigen Werten im unbedingt erforderlichen und dem zu erreichenden Zweck angemessenen Maße, unter Beachtung des Wesensgehalts des Grundrechts eingeschränkt werden.

(4) Die aufgrund eines Gesetzes geschaffenen Rechtssubjekte sind Träger von Grundrechten und Pflichten, die sich ihrem Wesen nach nicht alleine auf den Menschen beziehen.

*Artikel II*

Die Menschenwürde ist unantastbar. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf Menschenwürde, dem Leben der Leibesfrucht gebührt von der Empfängnis an Schutz.

*Artikel III*

(1) Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen sowie in Leibeigenschaft gehalten werden. Menschenhandel ist verboten.

(2) Es ist verboten, ohne seine auf vorherige Aufklärung beruhende freiwillige Einwilligung medizinische oder wissenschaftliche Versuche am Menschen durchzuführen.

(3) Praktiken, die eine genetische Verbesserung der menschlichen Rasse bezwecken, die Nutzung des menschlichen Körpers und seiner Teile zur Gewinnerzielung sowie das reproduktive Klonen von Menschen sind verboten.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*Artikel IV*

(1) Jeder hat das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit.

(2) Niemandem darf die Freiheit anders als aus gesetzlich bestimmten Gründen und aufgrund eines gesetzlich bestimmten Verfahrens entzogen werden. Eine tatsächliche lebenslange Freiheitsstrafe darf nur wegen des vorsätzlichen Begehens einer Gewaltstraftat verhängt werden.

(3) Die der Begehung einer Straftat verdächtigte und festgenommene Person ist binnen kürzester Zeit freizulassen oder vor Gericht zu stellen. Das Gericht hat die vorgeführte Person anzuhören und in einem mit schriftlicher Begründung versehenen Beschluss unverzüglich über ihre Freilassung oder Verhaftung zu entscheiden.

(4) Wer ohne Grund oder gesetzwidrig in seiner Freiheit eingeschränkt wurde, hat einen Anspruch auf Schadenersatz.

*Artikel V*

Jeder hat das Recht, die gegen seine Person beziehungsweise gegen sein Eigentum gerichteten oder diese unmittelbar gefährdenden rechtswidrigen Angriffe nach Maßgabe eines Gesetzes abzuwenden.

*Artikel VI*

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung, seiner Kommunikation sowie seines guten Rufes. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Ausübung des Versammlungsrechts dürfen das Privat- und Familienleben sowie die Wohnung anderer nicht verletzen.

(2) Der Staat stellt die Ruhe des Zuhauses unter rechtlichen Schutz.

(3) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten sowie auf Auskunft über Daten von öffentlichem Interesse und auf deren Verbreitung.

(4) Die Durchsetzung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten sowie auf Auskunft über Daten von öffentlichem Interesse wird von einer unabhängigen, durch Gesetz errichteten Behörde kontrolliert.

*Artikel VII*

(1) Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder eine sonstige Weltanschauung zu wählen oder zu wechseln, und die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung durch religiöse Handlungen, Zeremonien oder auf sonstige Art und Weise einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen oder nicht zu bekennen, diese auszuüben oder zu unterrichten.

(2) Diejenigen, die die gleichen Glaubensgrundsätze befolgen, können zum Zwecke der Religionsausübung Religionsgemeinschaften gründen, deren Organisationsform durch Kardinalgesetz bestimmt wird.

(3) Der Staat und die Religionsgemeinschaften wirken voneinander getrennt. Die Religionsgemeinschaften sind selbständig.

(4) Der Staat und die Religionsgemeinschaften können im Interesse von gemeinschaftlichen Zielen zusammenarbeiten. Über eine solche Zusammenarbeit entscheidet das Parlament auf Antrag der Religionsgemeinschaft. Die an einer solchen Zusammenarbeit teilnehmenden Religionsgemeinschaften funktionieren als anerkannte Kirchen. Der Staat gewährt anerkannten Kirchen mit Rücksicht auf ihre Teilnahme an der Wahrnehmung von Aufgaben zur Verwirklichung gemeinschaftlicher Ziele Sonderrechte.

(5) Die gemeinsamen Vorschriften über die Religionsgemeinschaften, die Voraussetzungen der Zusammenarbeit sowie die anerkannten Kirchen und die näheren Bestimmungen über anerkannte Kirchen regelt ein Kardinalgesetz.

*Artikel VIII*

(1) Jeder hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln.

(2) Jeder hat das Recht, Organisationen zu gründen und Organisationen beizutreten.

(3) Parteien können aufgrund der Vereinigungsfreiheit frei entstehen und tätig sein. Die Parteien wirken bei der Bildung und Äußerung des Willens des Volkes mit. Unmittelbar dürfen die Parteien keine öffentliche Gewalt ausüben.

(4) Das Nähere über die Tätigkeit und Wirtschaftsführung der Parteien regelt ein Kardinalgesetz.

(5) Gewerkschaften und andere Organisationen der Interessenvertretung können aufgrund der Vereinigungsfreiheit frei gegründet werden und tätig sein.

*Artikel IX*

(1) Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung.

(2) Ungarn anerkennt und schützt die Freiheit und die Vielfalt der Presse, und gewährleistet die Voraussetzungen der freien Information, die zur Bildung der demokratischen öffentlichen Meinung notwendig ist.

(3) Im Interesse der während der Wahlkampfperiode zur Bildung der demokratischen öffentlichen Meinung erforderlichen angemessenen Information dürfen die politischen Werbungen in Mediendiensten ausschließlich unentgeltlich und unter Bedingungen, die die Chancengleichheit gewährleisten und durch Kardinalgesetz festgelegt sind, veröffentlicht werden.

(4) Die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit darf nicht auf die Verletzung der Menschenwürde anderer gerichtet sein.

(5) Die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit darf nicht auf die Verletzung der Würde der ungarischen Nation, der nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gemeinschaften gerichtet sein. Personen, die einer solchen Gemeinschaft angehören, sind – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen – berechtigt, ihre Ansprüche wegen der Verletzung ihrer Menschenwürde gegen gemeinschaftsverletzende Meinungsäußerungen gerichtlich geltend zu machen.

(6) Das Nähere über die Pressefreiheit sowie das die Aufsicht über Mediendienste, Presseerzeugnisse und den Telekommunikationsmarkt ausübende Organ regelt ein Kardinalgesetz.

*Artikel X*

(1) Ungarn gewährleistet die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und der künstlerischen Schöpfung sowie – im Interesse des Erwerbs von Kenntnissen auf dem höchstmöglichen Niveau – die Freiheit des Lernens und – in gesetzlich festgelegten Rahmen – die Freiheit der Lehre.

(2) Der Staat ist nicht berechtigt, in der Frage wissenschaftlicher Wahrheiten zu entscheiden; zur Bewertung wissenschaftlicher Forschungen sind ausschließlich die Wissenschaftler berechtigt.

(3) Ungarn schützt die wissenschaftliche und künstlerische Freiheit der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und der Ungarischen Akademie der Künste. Die Hochschuleinrichtungen sind hinsichtlich des Inhalts und der Methoden von Forschung und Lehre selbständig, ihre Organisation regelt ein Gesetz. Die Regierung bestimmt die Ordnung der Wirtschaftsführung der staatlichen Hochschuleinrichtungen im Rahmen eines Gesetzes und übt die Aufsicht über ihre Wirtschaftsführung aus.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*Artikel XI*

(1) Jeder ungarische Staatsbürger hat das Recht auf Bildung.

(2) Ungarn gewährleistet dieses Recht durch die Ausweiterung und allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Bildung, die unentgeltliche und verpflichtende Grundbildung, die unentgeltliche und für alle zugängliche mittlere Bildung sowie die aufgrund der Fähigkeiten für alle zugängliche Hochschulbildung und durch die gesetzlich bestimmte finanzielle Förderung der Lernenden.

(3) Ein Gesetz kann die finanzielle Förderung der Teilnahme an der Hochschulbildung an ein Beschäftigungsverhältnis von bestimmter Dauer beziehungsweise an die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit von bestimmter Dauer binden, das beziehungsweise die durch das ungarische Recht geregelt ist.

*Artikel XII*

(1) Jeder hat das Recht, Arbeit und Beruf frei zu wählen sowie unternehmerische Tätigkeit auszuüben. Jeder ist verpflichtet, durch eine seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Arbeit zum Wachstum der Gemeinschaft beizutragen.

(2) Ungarn ist bestrebt, die Bedingungen dafür zu schaffen, dass alle arbeitsfähigen Menschen, die arbeiten wollen, einer Arbeit nachgehen können.

*Artikel XIII*

(1) Jeder hat das Recht auf Eigentum und auf Erbschaft sowie auf Barzahlung. Das Eigentum ist mit gesellschaftlicher Verantwortung verbunden.

(2) Eine Enteignung ist nur ausnahmsweise und aus öffentlichem Interesse, in gesetzlich bestimmten Fällen und auf gesetzlich bestimmter Art und Weise, bei vollständiger, unbedingter und sofortiger Entschädigung möglich.

*Artikel XIV*

(1) Fremde Bevölkerungen dürfen nicht in Ungarn angesiedelt werden. Fremde Staatsangehörige dürfen – mit Ausnahme der Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt verfügen – aufgrund ihres durch die ungarischen Behörden individuell entschiedenen Antrags im Gebiet Ungarns leben. Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Antragstellung und der Entscheidung darüber werden durch Kardinalgesetz geregelt.

(2) Ungarische Staatsbürger können nicht aus dem Gebiet Ungarns ausgewiesen werden und können jederzeit aus dem Ausland heimkehren. Ausländer, die sich im Gebiet Ungarns aufhalten, können nur aufgrund eines gesetzmäßigen Beschlusses ausgewiesen werden. Kollektivausweisungen sind verboten.

(3) Niemand darf in einen Staat ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem die Gefahr besteht, dass er zum Tode verurteilt, gefoltert oder einer anderen unmenschlichen Behandlung oder Strafe unterworfen wird.

(4) Auf Antrag gewährt Ungarn nichtungarischen Staatsangehörigen, die in ihrem Heimatland oder im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts wegen ihrer Rassenzugehörigkeit, nationalen Zugehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wegen ihrer religiösen beziehungsweise politischen Überzeugung verfolgt werden oder wenn ihre Furcht vor unmittelbarer Verfolgung begründet ist, Asylrecht, wenn weder ihr Herkunftsland, noch andere Länder ihnen Schutz gewähren. Kein Recht auf Asyl hat jener nichtungarische Staatsangehörige, der über ein Land in das Gebiet Ungarns gelangt ist, in dem er keiner Verfolgung und keiner unmittelbaren Gefahr der Verfolgung ausgesetzt war.

(5) Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Gewährung eines Asylrechts werden durch Kardinalgesetz geregelt.

*Artikel XV*

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Alle Menschen sind rechtsfähig.

(2) Ungarn gewährt die Grundrechte jedem Menschen, ohne jegliche Ungleichbehandlung, insbesondere ohne Unterscheidung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögenslage, Geburt oder sonstiger Lage.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

(4) Ungarn fördert die Chancengleichheit und die soziale Inklusion durch besondere Maßnahmen.

(5) Ungarn schützt die Familien, die Kinder, die Frauen, die älteren Menschen und die Menschen mit Behinderung durch besondere Maßnahmen.

*Artikel XVI*

(1) Jedes Kind hat das Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die für seine angemessene körperliche, geistige und sittliche Entwicklung erforderlich sind. Dieses Recht hat – mit Ausnahme des Rechts auf Leben – Vorrang vor allen anderen Grundrechten. Ungarn schützt das Recht der Kinder auf Selbstidentität entsprechend ihrem Geburtsgeschlecht und sorgt für eine Erziehung gemäß der Werte, die auf Ungarns verfassungsmäßiger Identität und christlicher Kultur beruhen.

(2) Eltern haben das Recht, die Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen.

(3) Eltern sind verpflichtet, für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen. Diese Pflicht erstreckt sich auf die Schulausbildung der Kinder.

(4) Volljährige Kinder sind verpflichtet, für ihre bedürftigen Eltern zu sorgen.

*Artikel XVII*

(1) Arbeitnehmer und Arbeitgeber wirken unter Berücksichtigung der Sicherung der Arbeitsplätze, der Nachhaltigkeit der nationalen Wirtschaft und anderer gemeinschaftlicher Ziele zusammen.

(2) Die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, miteinander zu verhandeln, aufgrund der Verhandlungen Tarifverträge abzuschließen, und zum Schutz ihrer Interessen gemeinsam aufzutreten, einschließlich des Rechts der Arbeitnehmer auf Arbeitseinstellung.

(3) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf Arbeitsbedingungen, die die Beachtung seiner Gesundheit, Sicherheit und Würde gewährleisten.

(4) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

*Artikel XVIII*

(1) Die Beschäftigung von Kindern ist – mit Ausnahme von gesetzlich bestimmten Fällen, die ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nicht gefährden – verboten.

(2) Ungarn gewährleistet den Schutz von Jugendlichen und Eltern am Arbeitsplatz durch besondere Maßnahmen.

*Artikel XIX*

(1) Ungarn ist bestrebt, allen seinen Staatsbürgern soziale Sicherheit zu gewähren. Im Falle von Mutterschaft, Krankheit, Invalidität, Behinderung, Verwitwung, Verwaisung und unverschuldeter Arbeitslosigkeit hat jeder ungarische Staatsbürger Anspruch auf eine gesetzlich bestimmte Unterstützung.

(2) Ungarn verwirklicht die soziale Sicherheit für die Bedürftigen gemäß Absatz 1 und für andere Bedürftige durch ein System sozialer Einrichtungen und Maßnahmen.

(3) Ein Gesetz kann Art und Ausmaß der sozialen Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit bestimmen, die von der Person, die soziale Maßnahmen in Anspruch nimmt, zum Nutzen der Gemeinschaft geleistet wird.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(4) Ungarn unterstützt die Gewährleistung des Lebensunterhalts im Alter durch die Aufrechterhaltung eines auf der gesellschaftlichen Solidarität beruhenden einheitlichen staatlichen Rentensystems und mit der Ermöglichung der Tätigkeit der auf freiwilliger Basis geschaffenen sozialen Einrichtungen. Die Voraussetzungen zur Berechtigung auf eine staatliche Rente können auch in Anbetracht der Anforderung des erhöhten Schutzes der Frau gesetzlich bestimmt werden.

*Artikel XX*

(1) Jeder hat das Recht auf körperliche und seelische Gesundheit.

(2) Ungarn fördert die Durchsetzung des Rechts gemäß Absatz 1 durch eine von genetisch veränderten Lebewesen freie Landwirtschaft, durch die Gewährleistung des Zugangs zu gesunden Lebensmitteln und zu Trinkwasser, durch Organisierung des Arbeitsschutzes und der medizinischen Versorgung, durch Förderung des Sports und der regelmäßigen körperlichen Ertüchtigung sowie durch Gewährleistung des Schutzes der Umwelt.

(3) Die Herstellung, der Gebrauch, die Verbreitung und die Förderung von Betäubungsmitteln sind in Ungarn verboten.

*Artikel XXI*

(1) Ungarn erkennt das Recht eines jeden auf eine gesunde Umwelt an und setzt dieses Recht durch.

(2) Wer Schäden an der Umwelt verursacht, hat diese nach Maßgabe eines Gesetzes zu beheben oder die Kosten der Behebung zu tragen.

(3) Es ist verboten, umweltverschmutzende Abfälle zum Zwecke der Lagerung in das Gebiet Ungarns zu verbringen.

*Artikel XXII*

(1) Der Staat stellt das Zuhause unter rechtlichen Schutz. Ungarn ist bestrebt, jedem menschenwürdige Wohnbedingungen und den Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten.

(2) Die Schaffung menschenwürdiger Wohnbedingungen sowie der Schutz der Nutzung des öffentlichen Raums zu öffentlichen Zwecken werden von dem Staat und den örtlichen Selbstverwaltungen auch dadurch unterstützt, dass diese sich bemühen, jedem Obdachlosen eine Unterkunft zu gewährleisten.

(3) Es ist verboten, den öffentlichen Raum als Lebensmittelpunkt zu nutzen.

*Artikel XXIII*

(1) Jeder volljährige ungarische Staatsbürger hat vorbehaltlich der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme das Recht, bei den Wahlen der Parlamentsabgeordneten zu wählen und wählbar zu sein.

(2) Bei den Wahlen der Parlamentsabgeordneten ist nicht wählbar, wer bereits insgesamt mindestens zwölf Jahre das Mandat eines Parlamentsabgeordneten innehatte oder bei mindestens drei Wahlen zum Parlamentsabgeordneten gewählt wurde.

(3) Jeder volljährige ungarische Staatsbürger hat das Recht, bei den Wahlen der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister sowie der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu wählen und wählbar zu sein.

(4) Jeder volljährige Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in Ungarn hat das Recht, bei den Wahlen der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister sowie der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu wählen und wählbar zu sein.

(5) Jede volljährige Person, die in Ungarn als Flüchtling anerkannt ist oder ein Daueraufenthaltsrecht besitzt, hat das Recht, bei den Wahlen der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister zu wählen.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(6) Ein Kardinalgesetz kann das Wahlrecht oder dessen vollen Umfang an einen Wohnsitz in Ungarn, die Wählbarkeit an die Erfüllung weiterer Voraussetzungen binden.

(7) Bei den Wahlen der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister kann der Wahlbürger an seinem Wohnort oder gemeldeten Aufenthaltsort wählen. Der Wahlbürger kann das Recht auf Stimmabgabe an seinem Wohnort oder gemeldeten Aufenthaltsort ausüben.

(8) Über kein Stimmrecht verfügen Personen, die wegen der Begehung einer Straftat oder ihrer beschränkten Einsichtsfähigkeit gerichtlich vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden. Ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in Ungarn kann nicht gewählt werden, wenn er durch eine Rechtsvorschrift oder eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung des Staates seiner Staatsangehörigkeit in seinem Heimatland von der Ausübung dieses Rechts ausgeschlossen wurde.

(9) Jeder, der bei den Wahlen der Parlamentsabgeordneten wählen kann, hat das Recht, an landesweiten Volksabstimmungen teilzunehmen. Jeder, der bei den Wahlen der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister wählen kann, hat das Recht, an örtlichen Volksabstimmungen teilzunehmen.

(10) Jeder ungarische Staatsbürger hat das Recht, seiner Eignung, Ausbildung und seinen Fachkenntnissen entsprechend ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die öffentlichen Ämter, die Mitglieder oder Amtsträger von Parteien nicht bekleiden dürfen, werden gesetzlich bestimmt.

*Artikel XXIV*

(1) Jeder hat ein Recht darauf, dass seine Angelegenheiten von den Behörden unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden. Die Behörden sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, ihre Entscheidungen zu begründen.

(2) Jeder hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf den Ersatz des Schadens, den ihm eine Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben rechtswidrig verursacht hat.

*Artikel XXV*

Jeder hat das Recht, sich allein oder mit anderen zusammen schriftlich mit einem Antrag, einer Beschwerde oder einem Vorschlag an jedes Organ, das öffentliche Gewalt ausübt, zu wenden.

*Artikel XXVI*

(1) Der Staat ist im Interesse der Steigerung der Effizienz seiner Tätigkeit, der Erhöhung des Niveaus der öffentlichen Dienstleistungen, der besseren Transparenz der öffentlichen Angelegenheiten und der Förderung der Chancengleichheit bestrebt, neue technische Lösungen und Ergebnisse der Wissenschaften anzuwenden.

(2) Um die Verwirklichung der in Absatz 1 bestimmten Ziele zu fördern, wird in Ungarn die digitale Erledigung von Anliegen bevorzugt; dazu sichert der Staat allen ein eindeutiges digitales Personenkennzeichen nach Maßgabe eines Gesetzes. Die für die digitale Erledigung von Anliegen erforderlichen Daten werden, auf die durch eine Verordnung der Regierung festgelegte Art und Weise und in dem dort bestimmten Umfang, durch den Staat verarbeitet.

*Artikel XXVII*

(1) Jeder, der sich rechtmäßig im Gebiet Ungarns aufhält, hat das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen. Die Ausübung des Rechts auf die freie Wahl des Aufenthaltsortes darf das grundlegende Recht der örtlichen Gemeinschaften in Ungarn auf Selbstidentität nicht beeinträchtigen.

(2) Jeder ungarische Staatsbürger hat das Recht, während der Dauer seines Auslandsaufenthalts den Schutz Ungarns zu genießen.

*Artikel XXVIII*

(1) Jeder hat das Recht, dass jedwede gegen ihn erhobene Anklage oder seine Rechte und Pflichten in irgendeinem Prozess von einem durch Gesetz errichteten, unabhängigen und unparteiischen Gericht in einer fairen und öffentlichen Verhandlung, innerhalb einer angemessenen Frist beurteilt werden.

(2) Niemand gilt als schuldig, solange seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht durch rechtskräftigen Beschluss eines Gerichtes festgestellt wird.

(3) Eine dem Strafverfahren unterzogene Person hat in jedem Abschnitt des Verfahrens das Recht auf Verteidigung. Der Verteidiger kann wegen seiner im Laufe der Verteidigungstätigkeit dargelegten Meinung nicht zur Verantwortung gezogen werden.

(4) Niemand darf wegen einer Handlung für schuldig erklärt und bestraft werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach ungarischem Recht oder, in einem durch einen völkerrechtlichen Vertrag beziehungsweise einen Rechtsakt der Europäischen Union bestimmten Umfang, nach dem Recht eines anderen Staates keine Straftat darstellte.

(5) Absatz 4 schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung einem Strafverfahren unterzogen und verurteilt wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts eine Straftat war.

(6) Mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten außerordentlichen Fälle von Rechtsmitteln darf niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in Ungarn oder, in einem durch einen völkerrechtlichen Vertrag beziehungsweise einen Rechtsakt der Europäischen Union bestimmten Umfang, in einem anderen Staat nach dem Gesetz rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist, einem Strafverfahren unterzogen und verurteilt werden.

(7) Jeder hat das Recht, Rechtsbehelf gegen Gerichts-, Behörden- oder andere Verwaltungsentscheidungen einzulegen, die sein Recht oder berechtigtes Interesse verletzen.

*Artikel XXIX*

(1) Die in Ungarn lebenden Nationalitäten sind staatsbildende Faktoren. Jeder ungarische Staatsbürger, der einer Nationalität angehört, hat das Recht zum freien Bekenntnis und zur Bewahrung seiner Identität. Die in Ungarn lebenden Nationalitäten haben das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache, auf die individuelle und kollektive Namensführung in der eigenen Sprache, auf die Pflege ihrer eigenen Kultur und auf Unterricht in der Muttersprache.

(2) Die in Ungarn lebenden Nationalitäten können örtliche und landesweite Selbstverwaltungen errichten.

(3) Das Nähere über die Rechte der in Ungarn lebenden Nationalitäten, die Nationalitäten und die Voraussetzungen für die Anerkennung als Nationalität sowie die Regeln der Wahl zu örtlichen und landesweiten Selbstverwaltungen der Nationalitäten regelt ein Kardinalgesetz. Ein Kardinalgesetz kann die Anerkennung als Nationalität an ein Heimischsein von einem bestimmten Zeitraum sowie an die Initiative einer bestimmten Anzahl von Personen, die sich zur jeweiligen Nationalität bekennen, binden.

*Artikel XXX*

(1) Jeder trägt entsprechend seiner Leistungsfähigkeit beziehungsweise seiner Teilnahme am Wirtschaftsleben zur Deckung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse bei.

(2) Das Maß des Beitrags zur Deckung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse ist für Personen, die Kinder erziehen, unter Berücksichtigung der Ausgaben für die Kindererziehung zu bestimmen.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*Artikel XXXI*

(1) Der Schutz des Vaterlandes ist ein nationales Anliegen. Jeder ungarische Staatsbürger ist zum Schutz des Vaterlandes verpflichtet.

(2) Ungarn unterhält ein freiwilliges Verteidigungsreservistensystem.

(3) Während des Kriegszustandes leisten volljährige Männer ungarischer Staatsbürgerschaft und mit Wohnsitz in Ungarn Wehrdienst. Ist der Dienst an der Waffe für den Wehrpflichtigen mit seinem Gewissen unvereinbar, so leistet er Dienst ohne Waffe. Die Formen und das Nähere über die Ableistung des Wehrdienstes regelt ein Kardinalgesetz.

(4) Für die Dauer des Kriegszustandes kann volljährigen ungarischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in Ungarn – gemäß den Bestimmungen eines Kardinalgesetzes – eine Arbeitspflicht zur Landesverteidigung vorgeschrieben werden.

(5) Im Interesse der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes kann volljährigen ungarischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in Ungarn – gemäß den Bestimmungen eines Kardinalgesetzes – eine Zivilschutzpflicht vorgeschrieben werden.

(6) Im Interesse der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung und des Katastrophenschutzes kann jeder – gemäß den Bestimmungen eines Kardinalgesetzes – zur Erbringung wirtschaftlicher und materieller Leistungen verpflichtet werden.

## DER STAAT

### Das Parlament

*Artikel 1*

(1) UNGARNS oberstes Volksvertretungsorgan ist das Parlament.

(2) Das Parlament

*a)* verabschiedet und ändert das Grundgesetz Ungarns;

*b)* verabschiedet Gesetze;

*c)* beschließt den zentralen Staatshaushalt und bestätigt dessen Durchführung;

*d)* erteilt die Ermächtigung zur Zustimmung, durch völkerrechtliche Verträge, die in seinen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich fallen, gebunden zu sein;

*e)* wählt den Präsidenten der Republik, die Mitglieder des Verfassungsgerichtes, den Präsidenten der Kurie, den Präsidenten des Landesgerichtsamtes, den Generalstaatsanwalt, den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Nationalen Amtes für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz, den Beauftragten für Grundrechte und seine Stellvertreter sowie den Präsidenten des Staatsrechnungshofes;

*f)* wählt den Ministerpräsidenten, entscheidet über die Vertrauensfrage im Zusammenhang mit der Regierung;

*g)* löst Abgeordnetenkörperschaften, deren Tätigkeit gegen das Grundgesetz verstößt, auf;

*h)* beschließt über die Erklärung der Kriegssituation und den Friedensschluss;

*i)* fasst Beschlüsse, die die besondere Rechtsordnung berühren oder mit der Teilnahme an militärischen Operationen zusammenhängen;

*j)* gewährt Amnestie;

*k)* nimmt die im Grundgesetz und in anderen Gesetzen bestimmten weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten wahr.

(3) Zur Erklärung der Kriegssituation und zum Friedensschluss sind die Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten erforderlich.

*Artikel 2*

(1) Die Parlamentsabgeordneten werden von den Wahlbürgern aufgrund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, in unmittelbarer und geheimer Wahl, im Rahmen von Wahlen, die den freien Ausdruck des Willens der Wähler gewährleisten, auf die durch Kardinalgesetz bestimmte Art und Weise gewählt.

(2) Die Teilnahme der in Ungarn lebenden Nationalitäten an der Arbeit des Parlaments wird durch Kardinalgesetz geregelt.

(3) Die allgemeinen Wahlen der Parlamentsabgeordneten sind – mit Ausnahme der Wahlen wegen der Selbstauflösung oder Auflösung des Parlaments – in den Monaten April oder Mai des vierten Jahres nach der Wahl des vorherigen Parlaments abzuhalten.

*Artikel 3*

(1) Die Wahlperiode des Parlaments beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und dauert bis zur konstituierenden Sitzung des folgenden Parlaments. Die konstituierende Sitzung wird vom Präsidenten der Republik zu einem Zeitpunkt innerhalb von dreißig Tagen nach der Wahl einberufen.

(2) Das Parlament kann seine Selbstauflösung verkünden.

(3) Der Präsident der Republik kann das Parlament bei gleichzeitiger Bestimmung des Wahltermins auflösen, wenn

*a)* das Parlament im Falle der Beendigung der Amtszeit der Regierung die vom Präsidenten der Republik als Ministerpräsident vorgeschlagene Person nicht innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag des ersten Personenvorschlages wählt, oder

*b)* das Parlament den für das betreffende Jahr geltenden zentralen Staatshaushalt nicht bis zum 31. März annimmt.

(4) Der Präsident der Republik ist verpflichtet, die Meinung des Ministerpräsidenten, des Parlamentspräsidenten und der Vorsitzenden der Parlamentsfraktionen vor der Auflösung des Parlaments einzuholen.

(5) Der Präsident der Republik kann sein Recht gemäß Absatz 3 Buchstabe *a)* solange ausüben, bis der Ministerpräsident vom Parlament gewählt wird. Der Präsident der Republik kann sein Recht nach Absatz 3 Buchstabe *b)* solange ausüben, bis das Parlament den zentralen Staatshaushalt beschließt.

(6) Innerhalb von neunzig Tagen ab Selbstauflösung oder Auflösung des Parlaments ist ein neues Parlament zu wählen.

*Artikel 4*

(1) Die Rechte und Pflichten der Parlamentsabgeordneten sind gleich, sie üben ihre Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit aus, in dieser Hinsicht dürfen ihnen keine Weisungen erteilt werden.

(2) Dem Parlamentsabgeordneten stehen Immunität und eine seine Unabhängigkeit sichernde Vergütung zu. Ein Kardinalgesetz bestimmt die öffentlichen Ämter, die nicht von Parlamentsabgeordneten bekleidet werden dürfen, und kann auch andere Fälle der Unvereinbarkeit oder von Interessenkonflikten bestimmen.

(3) Das Mandat eines Parlamentsabgeordneten erlischt

*a)* mit dem Ende der Wahlperiode des Parlaments,

*b)* mit seinem Tod;

*c)* mit der Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes;

*d)* mit seinem Rücktritt;

*e)* wenn die zu seiner Wahl erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen;

*f)* wenn er ein Jahr lang nicht an der Arbeit des Parlaments teilnimmt.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(4) Über die Feststellung, dass die zur Wahl des Parlamentsabgeordneten erforderlichen Voraussetzungen fehlen, die Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes sowie die Feststellung, dass der Parlamentsabgeordnete ein Jahr lang nicht an der Arbeit des Parlaments teilgenommen hat, beschließt das Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentsabgeordneten.

(5) Das Nähere über die Rechtsstellung und Vergütung der Parlamentsabgeordneten regelt ein Kardinalgesetz.

*Artikel 5*

(1) Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Auf Antrag der Regierung oder eines Parlamentsabgeordneten kann das Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten die Abhaltung einer nichtöffentlichen Sitzung beschließen.

(2) Das Parlament wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Schriftführer.

(3) Das Parlament bildet aus Parlamentsabgeordneten bestehende ständige Ausschüsse.

(4) Die Parlamentsabgeordneten können zur Abstimmung ihrer Tätigkeit gemäß den in den Geschäftsordnungsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen Parlamentsfraktionen bilden.

(5) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Parlamentsabgeordneten bei der Sitzung anwesend sind.

(6) Soweit das Grundgesetz nichts Abweichendes bestimmt, fasst das Parlament seine Beschlüsse mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Parlamentsabgeordneten. Die Geschäftsordnungsbestimmungen können einzelne Beschlussfassungen an eine qualifizierte Mehrheit binden.

(7) Um seine Tätigkeit und den Verlauf seiner Beratungen zu regeln, gibt sich das Parlament die Geschäftsordnungsbestimmungen, die mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentsabgeordneten angenommen werden. Zur Gewährleistung des ungestörten Betriebs des Parlaments und zur Wahrung seiner Würde übt der Parlamentspräsident die in den Geschäftsordnungsbestimmungen vorgesehenen Disziplinarbefugnisse aus.

(8) Die Bestimmungen zur Gewährleistung der regelmäßigen Sitzungen des Parlaments regelt ein Kardinalgesetz.

(9)

*Artikel 6*

(1) Ein Gesetz kann vom Präsidenten der Republik, von der Regierung, von einem Parlamentsausschuss oder von einem Parlamentsabgeordneten initiiert werden.

(2) Das Parlament kann das verabschiedete Gesetz – auf einen vor der Schlussabstimmung vom Initiator des Gesetzes, von der Regierung beziehungsweise vom Parlamentspräsidenten gestellten Antrag – dem Verfassungsgericht zur Prüfung seiner Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zuleiten. Das Parlament entscheidet nach der Schlussabstimmung über den Antrag. Wird der Antrag angenommen, leitet der Parlamentspräsident das verabschiedete Gesetz zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz unverzüglich an das Verfassungsgericht weiter.

(3) Das verabschiedete Gesetz wird vom Parlamentspräsidenten innerhalb von fünf Tagen unterzeichnet und dem Präsidenten der Republik zugeleitet. Der Präsident der Republik unterzeichnet das ihm zugeleitete Gesetz innerhalb von fünf Tagen und ordnet dessen Verkündung an. Hat das Parlament dem Verfassungsgericht das Gesetz gemäß Absatz 2 zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zugeleitet, kann der Parlamentspräsident das Gesetz erst dann unterzeichnen und dem Präsidenten der Republik zuleiten, wenn vom Verfassungsgericht kein Widerspruch zum Grundgesetz festgestellt wurde.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(4) Ist der Präsident der Republik der Ansicht, dass das Gesetz oder eine seiner Bestimmungen im Widerspruch zum Grundgesetz steht, und ist es zu keiner Überprüfung gemäß Absatz 2 gekommen, so leitet er dem Verfassungsgericht das Gesetz zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu.

(5) Wenn der Präsident der Republik mit dem Gesetz oder einer seiner Bestimmungen nicht einverstanden ist und von seinem Recht gemäß Absatz 4 keinen Gebrauch gemacht hat, kann er das Gesetz vor der Unterzeichnung mit der Mitteilung seiner Anmerkungen einmal zur Erwägung an das Parlament zurückleiten. Das Parlament berät erneut über das Gesetz und beschließt wieder über dessen Annahme. Der Präsident der Republik kann auch dann von diesem Recht Gebrauch machen, wenn das Verfassungsgericht im Verlauf der aufgrund des Parlamentsbeschlusses durchgeführten Überprüfung keinen Widerspruch zum Grundgesetz festgestellt hat.

(6) Das Verfassungsgericht entscheidet vorrangig über Anträge gemäß den Absätzen 2 und 4, jedoch spätestens innerhalb von dreißig Tagen. Wird vom Verfassungsgericht ein Widerspruch zum Grundgesetz festgestellt, berät das Parlament erneut über das Gesetz, um den Widerspruch zum Grundgesetz aufzuheben.

(7) Stellt das Verfassungsgericht im Verlauf der auf Initiative des Präsidenten der Republik durchgeführten Prüfung keinen Widerspruch zum Grundgesetz fest, unterzeichnet der Präsident der Republik das Gesetz unverzüglich und ordnet dessen Verkündung an.

(8) Die Prüfung der Vereinbarkeit eines vom Parlament gemäß Absatz 6 beratenen und verabschiedeten Gesetzes mit dem Grundgesetz kann gemäß den Absätzen 2 und 4 wiederholt beim Verfassungsgericht beantragt werden. Das Verfassungsgericht entscheidet vorrangig über den wiederholten Antrag, jedoch spätestens innerhalb von zehn Tagen.

(9) Falls das wegen fehlendem Einverständnis des Präsidenten der Republik zurückgeleitete Gesetz vom Parlament geändert wird, kann die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz gemäß den Absätzen 2 beziehungsweise 4 ausschließlich hinsichtlich der geänderten Bestimmungen oder in Bezug darauf beantragt werden, dass die im Grundgesetz für die Verabschiedung des Gesetzes vorgesehenen Verfahrensanforderungen nicht erfüllt worden sind. Falls das wegen fehlendem Einverständnis des Präsidenten der Republik zurückgeleitete Gesetz vom Parlament unverändert verabschiedet wird, kann der Präsident der Republik die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz in Bezug darauf beantragen, dass die im Grundgesetz für die Verabschiedung des Gesetzes vorgesehenen Verfahrensanforderungen nicht erfüllt worden sind.

*Artikel 7*

(1) Parlamentsabgeordnete können Fragen an den Beauftragten für Grundrechte, an den Präsidenten des Staatsrechnungshofes, an den Generalstaatsanwalt, an den Präsidenten des Nationalen Amtes für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz, und an den Präsidenten der Ungarischen Nationalbank richten, in allen Angelegenheiten, die in deren Aufgabenbereich fallen.

(2) Parlamentsabgeordnete können Interpellationen und Fragen an die Regierung und an einzelne Mitglieder der Regierung richten, in allen Angelegenheiten, die in deren Aufgabenbereich fallen.

(3) Die Untersuchungstätigkeit der Parlamentsausschüsse und die Erscheinungspflicht vor den Ausschüssen regelt ein Gesetz.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

## Landesweite Volksabstimmung

*Artikel 8*

(1) Auf Initiative von mindestens zweihunderttausend Wahlbürgern ordnet das Parlament eine landesweite Volksabstimmung an. Auf Initiative des Präsidenten der Republik, der Regierung oder von hunderttausend Wahlbürgern kann das Parlament eine landesweite Volksabstimmung anordnen. Die Entscheidung einer gültigen und erfolgreichen Volksabstimmung ist für das Parlament verbindlich.

(2) Gegenstand einer landesweiten Volksabstimmung kann eine Frage sein, die in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Parlaments fällt.

(3) Es kann keine landesweite Volksabstimmung abgehalten werden

*a)* über Fragen, die sich auf die Änderung des Grundgesetzes richten;

*b)* über den Inhalt der Gesetze über den zentralen Staatshaushalt, über die Durchführung des zentralen Staatshaushalts, über zentrale Steuerarten, Gebühren, Beiträge und Zölle sowie über die zentralen Voraussetzungen der örtlichen Steuern;

*c)* über den Inhalt der Gesetze über die Wahl der Parlamentsabgeordneten, der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister sowie der Mitglieder des Europäischen Parlaments;

*d)* über Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen;

*e)* über personen- und organisationsbezogene Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich des Parlaments fallen;

*f)* über die Auflösung des Parlaments;

*g)* über die Auflösung einer Abgeordnetenkörperschaft;

*h)* über die Erklärung der Kriegssituation, den Friedensschluss, die Ausrufung und Aufhebung des Kriegszustandes sowie die Ausrufung, Verlängerung und Aufhebung des Notstandes;

*i)* über Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme an militärischen Operationen;

*j)* über die Gewährung einer Amnestie.

(4) Die landesweite Volksabstimmung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte aller Wahlbürger eine gültige Stimme abgegeben hat, und sie ist erfolgreich, wenn die gestellte Frage von mehr als der Hälfte der gültig abstimmenden Wahlbürger übereinstimmend beantwortet wurde.

## Der Präsident der Republik

*Artikel 9*

(1) Das Staatsoberhaupt Ungarns ist der Präsident der Republik, der die Einheit der Nation verkörpert und über die demokratische Funktionsweise der Staatsorganisation wacht.

(2) Der Präsident der Republik ist Oberbefehlshaber der Ungarischen Streitkräfte.

(3) Der Präsident der Republik

*a)* vertritt Ungarn;

*b)* kann an den Sitzungen des Parlaments teilnehmen und das Wort ergreifen;

*c)* kann Gesetze initiieren;

*d)* kann landesweite Volksabstimmungen initiieren;

*e)* bestimmt den Tag der allgemeinen Wahlen der Parlamentsabgeordneten, der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister sowie den Termin der Wahlen zum Europäischen Parlament und der landesweiten Volksabstimmungen;

*f)* fasst Beschlüsse, die die besondere Rechtsordnung berühren;

*g)* beruft die konstituierende Sitzung des Parlaments ein;



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*h)* kann das Parlament auflösen;

*i)* kann das verabschiedete Grundgesetz und die Änderung des Grundgesetzes zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den im Grundgesetz für ihre Verabschiedung vorgesehenen Verfahrensanforderungen dem Verfassungsgericht zuleiten, das verabschiedete Gesetz zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz dem Verfassungsgericht zuleiten oder zur Erwägung an das Parlament zurückleiten;

*j)* unterbreitet Vorschläge zur Person des Ministerpräsidenten, des Präsidenten der Kurie, des Präsidenten des Landesgerichtsamtes, des Generalstaatsanwalts und des Beauftragten für Grundrechte;

*k)* ernennt die hauptamtlichen Richter und den Präsidenten des Haushaltsrates;

*l)* bestätigt den Präsidenten der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und den Präsidenten der Ungarischen Akademie der Künste in seinem Amt;

*m)* gestaltet den organisatorischen Aufbau seines Amtes;

*n)* übt das Recht der individuellen Begnadigung aus.

(4) Der Präsident der Republik

*a)* drückt aufgrund der Ermächtigung des Parlaments die Zustimmung aus, durch völkerrechtliche Verträge gebunden zu sein;

*b)* beauftragt und empfängt Botschafter und Gesandte;

*c)* ernennt die Minister, den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Ungarischen Nationalbank, die Leiter der selbständigen Regulierungsorgane und die Universitätsprofessoren;

*d)* betraut die Rektoren der Universitäten mit ihrem Amt;

*e)* ernennt und befördert die Generäle;

*f)* verleiht die gesetzlich bestimmten Auszeichnungen, Preise und Titel, und genehmigt das Tragen von ausländischen staatlichen Auszeichnungen;

*g)*

*h)* entscheidet in Fragen der Raumordnung, die in seinen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich fallen;

*i)* entscheidet, mit Ausnahme der Aufhebung, in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verlust der Staatsbürgerschaft;

*j)* entscheidet in allen Angelegenheiten, die ein Gesetz in seine Zuständigkeit verweist.

(5) Zu allen Maßnahmen und Entscheidungen des Präsidenten der Republik nach Absatz 4 ist die Gegenzeichnung eines Mitglieds der Regierung erforderlich. Ein Gesetz kann bestimmen, dass eine durch Gesetz in die Zuständigkeit des Präsidenten der Republik gewiesene Entscheidung nicht an eine Gegenzeichnung gebunden ist.

(6) Der Präsident der Republik verweigert die Erfüllung der Bestimmungen in Absatz 4 Buchstaben *b)* bis *e)*, wenn die in den Rechtsvorschriften bestimmten Voraussetzungen fehlen, oder wenn er begründet darauf schließt, dass die Erfüllung dieser Bestimmungen schwerwiegende Störungen der demokratischen Funktionsweise der Staatsorganisation zur Folge hätte.

(7) Der Präsident der Republik verweigert die Erfüllung der Bestimmungen in Absatz 4 Buchstabe *f)*, wenn eine Erfüllung gegen die Werteordnung des Grundgesetzes verstoßen würde.

(8) Die gegenüber Kindern begangenen vorsätzlichen Straftaten, bezüglich denen der Präsident der Republik sein Recht der individuellen Begnadigung gemäß Absatz 3 Buchstabe *n)* nicht ausüben darf, bestimmt ein Kardinalgesetz.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*Artikel 10*

(1) Der Präsident der Republik wird vom Parlament für fünf Jahre gewählt.

(2) Jeder ungarische Staatsbürger, der sein fünfunddreißigstes Lebensjahr vollendet hat, kann zum Präsidenten der Republik gewählt werden.

(3) Der Präsident der Republik kann höchstens einmal in dieses Amt wiedergewählt werden.

*Artikel 11*

(1) Der Präsident der Republik ist mindestens dreißig, höchstens sechzig Tage vor dem Ablauf der Amtszeit des früheren Präsidenten der Republik oder, wenn das Mandat vorzeitig erloschen ist, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Erlöschen des Mandats zu wählen. Der Parlamentspräsident bestimmt den Termin für die Wahl des Präsidenten der Republik. Das Parlament wählt den Präsidenten der Republik in geheimer Abstimmung.

(2) Der Wahl des Präsidenten der Republik geht eine Nominierung voraus. Zur Gültigkeit der Nominierung ist die schriftliche Empfehlung von mindestens einem Fünftel der Parlamentsabgeordneten erforderlich. Die Empfehlung ist dem Parlamentspräsidenten vor der Anordnung der Abstimmung vorzulegen. Jeder Parlamentsabgeordnete kann einen Kandidaten empfehlen. Alle Empfehlungen desjenigen, der mehrere Kandidaten nominiert, sind ungültig.

(3) Als im ersten Wahlgang gewählter Präsident der Republik gilt, wer die Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten erhalten hat.

(4) War die erste Abstimmung erfolglos, ist eine zweite Abstimmung abzuhalten. Bei der zweiten Abstimmung können die Stimmen für jene zwei Kandidaten abgegeben werden, die die meisten Stimmen erhalten hatten. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung Stimmengleichheit auf dem ersten Platz, kann für die Kandidaten abgestimmt werden, die die höchste Anzahl an Stimmen erhalten haben. Falls bei der ersten Abstimmung nur auf dem zweiten Platz Stimmengleichheit entsteht, kann für die Kandidaten abgestimmt werden, die die höchste und zweithöchste Anzahl an Stimmen erhalten haben. Als im zweiten Wahlgang gewählter Präsident der Republik gilt, wer – ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer an der Wahl – die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Ist auch die zweite Wahl erfolglos, dann ist aufgrund einer wiederholten Nominierung eine neue Wahl abzuhalten.

(5) Das Wahlverfahren ist innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Tagen abzuschließen.

(6) Der gewählte Präsident der Republik tritt sein Amt mit Ablauf der Amtszeit des früheren Präsidenten oder, wenn das Mandat vorzeitig erlischt, am achten Tag nach der Verkündung des Ergebnisses der Wahl an; vor seinem Amtsantritt legt er vor dem Parlament einen Eid ab.

*Artikel 12*

(1) Die Person des Präsidenten der Republik ist unverletzlich.

(2) Das Amt des Präsidenten der Republik ist unvereinbar mit allen anderen staatlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ämtern oder Mandaten. Der Präsident der Republik darf keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen, und darf für andere Tätigkeiten – mit Ausnahmen von Tätigkeiten unter urheberrechtlichem Schutz – keine Vergütung annehmen.

(3) Das Mandat des Präsidenten der Republik erlischt

*a)* mit Ablauf seiner Amtszeit;

*b)* mit seinem Tod;

*c)* wenn er länger als neunzig Tage nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen;

*d)* wenn die zu seiner Wahl erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen;

*e)* mit der Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes;

*f)* mit seinem Rücktritt;

*g)* mit der Amtsenthebung des Präsidenten der Republik.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(4) Über die Feststellung, dass sein Zustand die Erfüllung der Aufgaben des Präsidenten der Republik für länger als neunzig Tage unmöglich macht, und des Fehlens der zu seiner Wahl erforderlichen Voraussetzungen, sowie über die Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes entscheidet das Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentsabgeordneten.

(5) Das Nähere über die Rechtsstellung des Präsidenten der Republik und des ehemaligen Präsidenten der Republik und ihre Vergütung regelt ein Kardinalgesetz.

*Artikel 13*

(1) Gegen den Präsidenten der Republik kann ein Strafverfahren erst nach Erlöschen seines Mandats eingeleitet werden.

(2) Wenn der Präsident der Republik das Grundgesetz oder im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes ein Gesetz vorsätzlich verletzt beziehungsweise wenn er eine vorsätzliche Straftat begeht, kann ein Fünftel der Parlamentsabgeordneten seine Amtsenthebung beantragen.

(3) Zur Einleitung des Amtsenthebungsverfahrens sind die Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten erforderlich. Die Abstimmung ist geheim.

(4) Beginnend mit der Beschlussfassung des Parlaments bis zum Abschluss des Amtsenthebungsverfahrens darf der Präsident der Republik seine Befugnisse nicht wahrnehmen.

(5) Für die Durchführung des Amtsenthebungsverfahrens ist das Verfassungsgericht zuständig.

(6) Stellt das Verfassungsgericht als Ergebnis des Verfahrens die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Präsidenten der Republik fest, so kann es den Präsidenten der Republik seines Amtes entheben.

*Artikel 14*

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik werden im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung an der Ausübung seines Amtes bis zum Ende der Verhinderung oder, bei Erlöschen seines Mandats bis zum Amtsantritt des neuen Präsidenten der Republik von dem Parlamentspräsidenten wahrgenommen.

(2) Die Tatsache, dass der Präsident der Republik an der Ausübung seines Amtes vorübergehend verhindert ist, stellt das Parlament auf Initiative des Präsidenten der Republik, der Regierung oder eines Parlamentsabgeordneten fest.

(3) Während der Vertretung des Präsidenten der Republik darf der Parlamentspräsident seine Rechte als Parlamentsabgeordneter nicht ausüben; an seiner Stelle nimmt ein vom Parlament bestimmter Vizepräsident die Aufgaben des Parlamentspräsidenten wahr.

## Die Regierung

*Artikel 15*

(1) Die Regierung ist das allgemeine Organ der vollziehenden Gewalt, dessen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich alles umfasst, was das Grundgesetz oder andere Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs weisen. Die Regierung ist dem Parlament verantwortlich.

(2) Die Regierung ist das oberste Organ der öffentlichen Verwaltung, sie kann nach Maßgabe eines Gesetzes Staatsverwaltungsorgane errichten.

(3) In ihrem Aufgabenbereich erlässt die Regierung in gesetzlich nicht geregelten Gebieten beziehungsweise aufgrund gesetzlicher Ermächtigung Verordnungen.

(4) Verordnungen der Regierung dürfen nicht im Widerspruch zu Gesetzen stehen.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*Artikel 16*

(1) Die Mitglieder der Regierung sind der Ministerpräsident und die Minister.

(2) Durch Verordnung ernennt der Ministerpräsident einen oder mehrere stellvertretende Ministerpräsidenten aus den Reihen der Minister.

(3) Der Ministerpräsident wird auf Vorschlag des Präsidenten der Republik vom Parlament gewählt. Zum Ministerpräsidenten kann nicht gewählt werden, wer das Amt des Ministerpräsidenten insgesamt bereits mindestens acht Jahre lang innehatte, unabhängig davon, ob ununterbrochen oder mit Unterbrechungen. Bei der Berechnung dieses Achtjahreszeitraums sind nur Amtszeiten als Ministerpräsident zu berücksichtigen, die am oder nach dem 2. Mai 1990 ausgeübt wurden.

(4) Zur Wahl des Ministerpräsidenten sind die Stimmen von mehr als der Hälfte der Parlamentsabgeordneten erforderlich. Der Ministerpräsident tritt sein Amt mit erfolgter Wahl an.

(5) Der Präsident der Republik unterbreitet seinen Vorschlag gemäß Absatz 3,

*a)* wenn das Mandat des Ministerpräsidenten mit der Konstituierung des neu gewählten Parlaments erloschen ist, in der konstituierenden Sitzung des neuen Parlaments;

*b)* wenn das Mandat des Ministerpräsidenten mit seinem Rücktritt, mit seinem Tod, mit der Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes, wegen des Fehlens der zu seiner Wahl erforderlichen Voraussetzungen oder deshalb erlischt, weil dem Ministerpräsidenten vom Parlament bei einem Vertrauensvotum das Misstrauen ausgesprochen wurde, innerhalb von fünfzehn Tagen vom Erlöschen des Mandats des Ministerpräsidenten.

(6) Wenn das Parlament die gemäß Absatz 5 als Ministerpräsident vorgeschlagene Person nicht gewählt hat, legt der Präsident der Republik seinen neuen Vorschlag innerhalb von fünfzehn Tagen vor.

(7) Die Minister werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidenten der Republik ernannt. Ein Minister tritt sein Amt zu dem in der Ernennungsurkunde angegebenen Zeitpunkt, andernfalls mit seiner Ernennung an.

(8) Die Regierung konstituiert sich mit der Ernennung der Minister.

(9) Die Mitglieder der Regierung legen vor dem Parlament einen Eid ab.

*Artikel 17*

(1) Die Bezeichnung der Ministerien wird durch Gesetz bestimmt.

(2) Zur Wahrnehmung der von der Regierung bestimmten Aufgabenbereiche können Minister ohne Geschäftsbereich ernannt werden.

(3) Staatsverwaltungsorgane der Regierung von allgemeiner Zuständigkeit sind die Regierungsämter der Hauptstadt und der Komitate.

(4) Die Bestimmungen eines Kardinalgesetzes über die Bezeichnungen von Ministerien, Ministern und Verwaltungsorganen können durch Gesetz geändert werden.

(5) Die Rechtsstellung der Regierungsbeamten regelt ein Gesetz.

*Artikel 18*

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die allgemeine Politik der Regierung.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Politik der Regierung leiten die Minister die in ihren Aufgabenbereich fallenden Zweige der Staatsverwaltung und die nachgeordneten Organe selbständig, ferner nehmen sie die von der Regierung oder vom Ministerpräsidenten bestimmten Aufgaben wahr.

(3) In ihrem Aufgabenbereich erlassen die Mitglieder der Regierung aufgrund einer Ermächtigung in einem Gesetz oder in einer Regierungsverordnung, selbständig oder im Einvernehmen mit anderen Ministern, Verordnungen, die nicht im Widerspruch zu Gesetzen, zu Regierungsverordnungen oder zu Verordnungen des Präsidenten der Ungarischen Nationalbank stehen dürfen.

(4) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Regierung dem Parlament gegenüber sowie die Minister dem Ministerpräsidenten gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder der Regierung können an den Sitzungen des Parlaments teilnehmen und dort das Wort ergreifen. Das Parlament und die Parlamentsausschüsse können Mitglieder der Regierung zum Erscheinen in ihrer Sitzung verpflichten.

(5) Das Nähere über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regierung, ihre Vergütung sowie die Stellvertretung der Minister regelt ein Gesetz.

*Artikel 19*

Das Parlament kann von der Regierung Auskunft über den Standpunkt verlangen, den die Regierung im Beschlussfassungsverfahren der zwischenstaatlichen Organe der Europäischen Union zu vertreten beabsichtigt, und kann zu den im Verfahren auf der Tagesordnung stehenden Entwürfen Stellung nehmen. Die Regierung geht bei der Beschlussfassung in der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Parlaments vor.

*Artikel 20*

(1) Mit dem Erlöschen des Mandats des Ministerpräsidenten endet die Amtszeit der Regierung.

(2) Das Mandat des Ministerpräsidenten erlischt

*a)* mit der Konstituierung des neu gewählten Parlaments;

*b)* wenn das Parlament dem Ministerpräsidenten das Misstrauen ausspricht und einen neuen Ministerpräsidenten wählt;

*c)* wenn das Parlament dem Ministerpräsidenten bei einem vom Ministerpräsidenten beantragten Vertrauensvotum das Misstrauen ausspricht;

*d)* mit seinem Rücktritt;

*e)* mit seinem Tod;

*f)* mit der Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes;

*g)* wenn die zu seiner Wahl erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

*h)* wenn er das Amt des Ministerpräsidenten insgesamt bereits mindestens acht Jahre lang innehatte.

(3) Das Mandat eines Ministers erlischt

*a)* mit dem Erlöschen des Mandats des Ministerpräsidenten;

*b)* mit dem Rücktritt des Ministers;

*c)* mit seiner Entlassung;

*d)* mit seinem Tod.

(4) Über die Feststellung, dass die zur Wahl des Ministerpräsidenten erforderlichen Voraussetzungen fehlen, und über die Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes beschließt das Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentsabgeordneten.

*Artikel 21*

(1) Ein Fünftel der Parlamentsabgeordneten kann schriftlich– unter Angabe der für das Amt des Ministerpräsidenten vorgeschlagenen Person – einen Misstrauensantrag gegen den Ministerpräsidenten einreichen.

(2) Wenn das Parlament den Misstrauensantrag unterstützt, spricht es damit dem Ministerpräsidenten das Misstrauen aus und wählt gleichzeitig die im Misstrauensantrag für das Amt des Ministerpräsidenten vorgeschlagene Person zum Ministerpräsidenten. Zum Beschluss des Parlaments sind die Stimmen von mehr als der Hälfte der Parlamentsabgeordneten erforderlich.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(3) Der Ministerpräsident kann ein Vertrauensvotum beantragen. Das Parlament spricht dem Ministerpräsidenten das Misstrauen aus, wenn mehr als die Hälfte der Parlamentsabgeordneten den Ministerpräsidenten bei dem von ihm beantragten Vertrauensvotum nicht unterstützt.

(4) Der Ministerpräsident kann beantragen, dass die Abstimmung über einen von der Regierung eingebrachten Vorschlag zugleich ein Vertrauensvotum sein soll. Das Parlament spricht dem Ministerpräsidenten das Misstrauen aus, wenn es den von der Regierung eingebrachten Vorschlag nicht unterstützt.

(5) In der Vertrauensfrage entscheidet das Parlament nach Ablauf von drei Tagen, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab der Unterbreitung des Misstrauensantrags oder des Antrags des Ministerpräsidenten gemäß den Absätzen 3 und 4.

*Artikel 22*

(1) Die Regierung nimmt ihre Befugnisse ab dem Ende ihrer Amtszeit bis zur Bildung der neuen Regierung als geschäftsführende Regierung wahr, Zustimmungen, durch völkerrechtliche Verträge gebunden zu sein, darf sie jedoch nicht zum Ausdruck bringen, und Verordnungen darf sie nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung und in dringenden Fällen erlassen.

(2) Erlischt das Mandat des Ministerpräsidenten mit seinem Rücktritt oder mit der Konstituierung des neuen Parlaments, nimmt der Ministerpräsident seine Befugnisse bis zur Wahl des neuen Ministerpräsidenten als geschäftsführender Ministerpräsident wahr, einen Vorschlag zur Entlassung eines Ministers oder zur Ernennung eines neuen Ministers darf er jedoch nicht einbringen, und Verordnungen darf er nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung in dringenden Fällen erlassen.

(3) Erlischt das Mandat des Ministerpräsidenten mit seinem Tod, mit der Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes, wegen des Fehlens der zu seiner Wahl erforderlichen Voraussetzungen, oder weil das Parlament dem Ministerpräsidenten bei einem Vertrauensvotum das Misstrauen ausgesprochen hat, so nimmt der stellvertretende Ministerpräsident oder, im Falle von mehreren stellvertretenden Ministerpräsidenten, der an erster Stelle bestimmte stellvertretende Ministerpräsident die Befugnisse des Ministerpräsidenten bis zur Wahl des neuen Ministerpräsidenten mit den Beschränkungen gemäß Absatz 2 wahr.

(4) Ein Minister nimmt seine Befugnisse ab dem Erlöschen des Mandats des Ministerpräsidenten bis zur Ernennung des neuen Ministers oder bis zur vorübergehenden Beauftragung eines anderen Mitglieds der neuen Regierung mit den ministeriellen Aufgaben als geschäftsführender Minister wahr; Verordnungen kann er jedoch nur in dringenden Fällen erlassen.

## Selbständige Regulierungsorgane

*Artikel 23*

(1) Das Parlament kann durch Kardinalgesetz selbständige Regulierungsorgane zur Erfüllung und Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben und Zuständigkeiten der vollziehenden Gewalt errichten.

(2) Der Leiter eines selbständigen Regulierungsorgans wird vom Ministerpräsidenten oder – auf Vorschlag des Ministerpräsidenten – vom Präsidenten der Republik für eine durch Kardinalgesetz bestimmte Amtszeit ernannt. Der Leiter des selbständigen Regulierungsorgans ernennt seinen oder seine Stellvertreter.

(3) Der Leiter des selbständigen Regulierungsorgans erstattet dem Parlament jährlich Bericht über die Tätigkeit des selbständigen Regulierungsorgans.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(4) In seinem durch Kardinalgesetz bestimmten Aufgabenbereich erlässt der Leiter des selbständigen Regulierungsorgans aufgrund gesetzlicher Ermächtigung Verordnungen, die nicht im Widerspruch zu Gesetzen, zu Regierungsverordnungen, zu Verordnungen des Ministerpräsidenten, der Minister und des Präsidenten der Ungarischen Nationalbank stehen dürfen. Der Leiter des selbständigen Regulierungsorgans kann beim Erlassen von Verordnungen durch seinen von ihm in einer Verordnung hierzu bestimmten Stellvertreter vertreten werden.

## Das Verfassungsgericht

*Artikel 24*

(1) Das Verfassungsgericht ist das oberste Organ zum Schutz des Grundgesetzes.

(2) Das Verfassungsgericht

*a)* prüft die verabschiedeten, aber noch nicht verkündeten Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz;

*b)* überprüft auf richterliche Initiative vorrangig, spätestens jedoch innerhalb von neunzig Tagen die Vereinbarkeit einer im Einzelfall anzuwendenden Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz;

*c)* überprüft aufgrund einer Verfassungsbeschwerde die Vereinbarkeit einer im Einzelfall angewendeten Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz;

*d)* überprüft aufgrund einer Verfassungsbeschwerde die Vereinbarkeit einer richterlichen Entscheidung mit dem Grundgesetz;

*e)* überprüft auf Initiative der Regierung, eines Viertels der Parlamentsabgeordneten, des Präsidenten der Kurie, des Generalstaatsanwalts, des Präsidenten des Nationalen Amtes für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz oder des Beauftragten für Grundrechte die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften mit dem Grundgesetz;

*f)* prüft Rechtsvorschriften auf Verstöße gegen völkerrechtliche Verträge;

*g)* nimmt die im Grundgesetz beziehungsweise im Kardinalgesetz festgelegten weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten wahr.

(3) Das Verfassungsgericht

*a)* erklärt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 2 Buchstaben *b)*, *c)* und *e)* die Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen von Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, für nichtig;

*b)* erklärt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 2 Buchstabe *d)* richterliche Entscheidungen, die im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, für nichtig;

*c)* kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 2 Buchstabe *f)* die Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen von Rechtsvorschriften, die gegen einen völkerrechtlichen Vertrag verstoßen, für nichtig erklären;

beziehungsweise legt durch Kardinalgesetz vorgesehene Rechtsfolgen fest.

(4) Das Verfassungsgericht kann die Bestimmungen einer Rechtsvorschrift, für die eine Überprüfung nicht beantragt wurde, nur in dem Fall prüfen beziehungsweise für nichtig erklären, wenn sie mit jenen Bestimmungen der Rechtsvorschrift, für die eine Überprüfung beantragt wurde, im engen inhaltlichen Zusammenhang stehen.

(5) Das Verfassungsgericht kann das Grundgesetz und die Änderung des Grundgesetzes nur hinsichtlich der im Grundgesetz für ihre Verabschiedung sowie Verkündung vorgesehenen Verfahrensanforderungen überprüfen. Diese Überprüfung kann

*a)* hinsichtlich des verabschiedeten, jedoch noch nicht verkündeten Grundgesetzes und der verabschiedeten, jedoch noch nicht verkündeten Änderung des Grundgesetzes auf Initiative des Präsidenten der Republik,

*b)* innerhalb von dreißig Tagen nach der Verkündung auf Initiative der Regierung, eines Viertels der Parlamentsabgeordneten, des Präsidenten der Kurie, des Generalstaatsanwalts, des Präsidenten des Nationalen Amtes für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz oder des Beauftragten für Grundrechte

erfolgen.

(6) Über den Antrag gemäß Absatz 5 entscheidet das Verfassungsgericht vorrangig, jedoch spätestens innerhalb von dreißig Tagen. Stellt das Verfassungsgericht fest, dass das Grundgesetz oder die Änderung des Grundgesetzes den Verfahrensanforderungen gemäß Absatz 5 nicht entsprach, wird das Grundgesetz oder die Änderung des Grundgesetzes

*a)* im Falle von Absatz 5 Buchstabe *a)* durch das Parlament erneut beraten,

*b)* im Falle von Absatz 5 Buchstabe *b)* vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt.

(7) Das Verfassungsgericht hört nach Maßgabe eines Kardinalgesetzes das Rechtsetzungsorgan, den Initiator des Gesetzes oder deren Vertreter an beziehungsweise holt deren Meinung m Rahmen seines Verfahrens ein, wenn die Sache einen breiten Personenkreis betrifft. Dieser Abschnitt des Verfahrens ist öffentlich.

(8) Das Verfassungsgericht ist ein aus fünfzehn Mitgliedern bestehendes Organ, dessen Mitglieder vom Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten für neun Jahre gewählt werden. Ein Mitglied des Verfassungsgerichtes kann für dieses Amt nicht wiedergewählt werden. Das Verfassungsgericht wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten für drei Jahre, der Präsident kann für dieses Amt wiedergewählt werden. Mitglieder des Verfassungsgerichtes dürfen weder einer Partei angehören noch politische Tätigkeit ausüben. Das Mandat eines Mitglieds des Verfassungsgerichtes erlischt mit der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres.

(9) Das Nähere über die Zuständigkeit, Organisation und Tätigkeit des Verfassungsgerichtes regelt ein Kardinalgesetz.

## Die Gerichte

*Artikel 25*

(1) Die Gerichte üben rechtsprechende Tätigkeit aus. Das oberste Gerichtsorgan ist die Kurie.

(2) Die Gerichte entscheiden in Strafsachen, in privatrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, über die Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsbeschlüssen, über den Verstoß der Selbstverwaltungsverordnungen gegen andere Rechtsvorschriften und über deren Nichtigerklärung, über die Feststellung, dass eine örtliche Selbstverwaltung versäumt hat, ihre gesetzliche Pflicht zur Rechtsetzung zu erfüllen, und in durch Gesetz bestimmten sonstigen Angelegenheiten.

(3) Zusätzlich zu den Bestimmungen in Absatz 2, die Kurie gewährleistet die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung der Gerichte und fast für die Gerichte verbindliche Rechtseinheitsentscheidungen.

(4) Die Gerichtsorganisation besteht aus mehreren Instanzen.

(5) Die zentralen Aufgaben der Verwaltung der Gerichte werden vom Präsidenten des Landesgerichtsamtes wahrgenommen. Die Aufsicht über die zentrale Verwaltung der Gerichte übt der Landesrichterrat aus. Der Landesrichterrat und andere Organe der richterlichen Selbstverwaltung wirken bei der Verwaltung der Gerichte mit.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(6) Der Präsident des Landesgerichtsamtes wird vom Parlament auf Vorschlag des Präsidenten der Republik aus den Reihen der Richter für sechs Jahre gewählt. Der Präsident des Landesgerichtsamtes kann nicht wiedergewählt werden. Der Präsident der Republik schlägt eine der höchstens drei Personen, die von den Richtern in der durch ein Kardinalgesetz bestimmten Weise nominiert wurden, für das Amt des Präsidenten des Landesgerichtsamtes vor. Zur Wahl des Präsidenten des Landesgerichtsamtes sind die Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten erforderlich. Der Präsident der Kurie ist Mitglied des Landesrichterrates; die sonstigen Mitglieder werden von den Richtern nach Maßgabe eines Kardinalgesetzes gewählt.

(7) Das Mandat des Präsidenten des Landesgerichtsamtes erlischt in der durch ein Kardinalgesetz bestimmten Weise

*a)* mit Ablauf seiner Amtszeit;

*b)* mit der Beendigung seines richterlichen Dienstverhältnisses;

*c)* durch Rücktritt;

*d)* durch die Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes;

*e)* durch Entlassung;

*f)* durch Amtsenthebung;

*g)* durch Abberufung auf Richterinitiative.

(8) Das Gesetz kann in bestimmten Rechtsstreitigkeiten auch das Verfahren anderer Organe ermöglichen.

(9) Das Nähere über die Gerichtsorganisation, die Gerichtsverwaltung, die Aufsicht über die zentrale Verwaltung der Gerichte und die Rechtsstellung der Richter sowie die Vergütung der Richter regelt ein Kardinalgesetz.

*Artikel 26*

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, in ihrer richterlichen Tätigkeit können ihnen keine Weisungen erteilt werden. Die Richter können ihres Amtes nur aus durch Kardinalgesetz bestimmten Gründen und im Rahmen eines dort geregelten Verfahrens enthoben werden. Richter dürfen weder einer Partei angehören noch politische Tätigkeit ausüben.

(2) Die hauptamtlichen Richter werden – nach Maßgabe eines Kardinalgesetzes – vom Präsidenten der Republik ernannt. Zum Richter kann ernannt werden, wer sein fünfunddreißigstes Lebensjahr vollendet hat. Mit Ausnahme des Präsidenten der Kurie und des Präsidenten des Landesgerichtsamtes kann das Dienstverhältnis eines Richters bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze und in den in einem Kardinalgesetz festgelegten Fällen bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres des Richters bestehen.

(3) Der Präsident der Kurie wird vom Parlament auf Vorschlag des Präsidenten der Republik aus den Reihen der Richter für sechs Jahre gewählt. Der Präsident der Kurie kann nicht wiedergewählt werden. Der Präsident der Republik schlägt eine der höchstens drei Personen, die von den Richtern in der durch ein Kardinalgesetz bestimmten Weise nominiert wurden, für das Amt des Präsidenten der Kurie vor. Zur Wahl des Präsidenten der Kurie sind die Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten erforderlich.

(4) Das Mandat des Präsidenten der Kurie erlischt in der durch ein Kardinalgesetz bestimmten Weise

*a)* mit Ablauf seiner Amtszeit;

*b)* mit der Beendigung seines richterlichen Dienstverhältnisses;

*c)* durch Rücktritt;

*d)* durch die Erklärung der Unvereinbarkeit oder eines Interessenkonfliktes;

*e)* durch Entlassung;

*f)* durch Amtsenthebung;

*g)* durch Abberufung auf Richterinitiative.

*Artikel 27*

(1) Die Gerichte urteilen in Kammern, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) In gesetzlich bestimmten Angelegenheiten und auf gesetzlich bestimmte Weise nehmen an der Rechtsprechung auch Laienrichter teil.

(3) Als Einzelrichter und als Vorsitzende der Kammer dürfen nur hauptamtliche Richter tätig sein. In gesetzlich bestimmten Angelegenheiten darf die Zuständigkeit des Einzelrichters auch von einem Gerichtsassessor wahrgenommen werden, auf den im Zuge dieser Tätigkeit Artikel 26 Absatz 1 anzuwenden ist.

*Artikel 28*

Die Gerichte legen den Text der Rechtsvorschriften im Zuge der Rechtsanwendung in erster Linie im Einklang mit deren Zweck und mit dem Grundgesetz aus. Im Zuge der Feststellung des Zwecks der Rechtsvorschriften sind in erster Linie die Präambel der Rechtsvorschrift beziehungsweise die Begründung des Vorschlags zum Erlass oder zur Änderung der Rechtsvorschrift zu berücksichtigen. Bei der Auslegung des Grundgesetzes und der Rechtsvorschriften ist vorauszusetzen, dass sie dem gesunden Menschenverstand und dem Gemeinwohl entsprechenden moralischen und wirtschaftlichen Zwecken dienen.

## Die Staatsanwaltschaft

*Artikel 29*

(1) Der Generalstaatsanwalt und die Staatsanwaltschaft sind unabhängig; sie wirken nach Maßgabe eines Gesetzes bei der Rechtsprechung mit, indem sie als öffentliche Ankläger den Strafanspruch des Staates geltend machen. Die Staatsanwaltschaft verfolgt die Straftaten, tritt gegen andere rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen auf und wirkt auf die Verhütung widerrechtlicher Handlungen hin.

(2) Der Generalstaatsanwalt und die Staatsanwaltschaft

*a)* üben nach Maßgabe eines Gesetzes Befugnisse im Zusammenhangmit Ermittlungen aus;

*b)* vertreten die öffentliche Anklage in gerichtlichen Verfahren;

*c)* überwachen die Gesetzmäßigkeit des Strafvollzugs;

*d)* nehmen als Verteidiger des öffentlichen Interesses weitere, im Grundgesetz oder in Gesetzen bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten wahr.

(3) Der Generalstaatsanwalt führt und leitet die Organisation der Staatsanwaltschaft, er ernennt die Staatsanwälte. Mit Ausnahme des Generalstaatsanwalts kann das Dienstverhältnis eines Staatsanwalts bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres des Staatsanwalts bestehen.

(4) Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Präsidenten der Republik vom Parlament für neun Jahre gewählt. Zur Wahl des Generalstaatsanwalts sind die Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten erforderlich.

(5) Der Generalstaatsanwalt erstattet dem Parlament jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

(6) Staatsanwälte dürfen weder einer Partei angehören noch politische Tätigkeit ausüben.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(7) Das Nähere über die Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, über die Rechtsstellung des Generalstaatsanwalts und der Staatsanwälte sowie ihre Vergütung regelt ein Kardinalgesetz.

## Der Beauftragte für Grundrechte

*Artikel 30*

(1) Der Beauftragte für Grundrechte übt eine grundrechtsschützende Tätigkeit aus, sein Verfahren kann von jedermann initiiert werden.

(2) Der Beauftragte für Grundrechte untersucht die ihm im Zusammenhang mit den Grundrechten zur Kenntnis gelangten Missstände oder lässt sie untersuchen und regt zu ihrer Behebung allgemeine oder individuelle Maßnahmen an.

(3) Der Beauftragte für Grundrechte und seine Stellvertreter werden vom Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten für sechs Jahre gewählt. Die Stellvertreter sind für den Schutz der Interessen der zukünftigen Generationen sowie der Rechte der in Ungarn lebenden Nationalitäten verantwortlich. Der Beauftragte für Grundrechte und seine Stellvertreter dürfen weder einer Partei angehören noch politische Tätigkeit ausüben.

(4) Der Beauftragte für Grundrechte erstattet dem Parlament jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

(5) Das Nähere über den Beauftragten für Grundrechte und seine Stellvertreter regelt ein Gesetz.

## Die örtlichen Selbstverwaltungen

*Artikel 31*

(1) In Ungarn sind zur Erledigung der örtlichen öffentlichen Angelegenheiten und zur Ausübung der örtlichen öffentlichen Gewalt örtliche Selbstverwaltungen tätig.

(2) Über Angelegenheiten, die in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der örtlichen Selbstverwaltungen fallen, können nach Maßgabe eines Gesetzes örtliche Volksabstimmungen abgehalten werden.

(3) Die Regeln über die örtlichen Selbstverwaltungen bestimmt ein Kardinalgesetz.

*Artikel 32*

(1) Die örtlichen Selbstverwaltungen, im Bereich der Erledigung der örtlichen öffentlichen Angelegenheiten, im Rahmen der Gesetze,

*a)* erlassen Verordnungen;

*b)* fassen Beschlüsse;

*c)* verwalten selbständig;

*d)* bestimmen ihre Organisations- und Betriebssatzung;

*e)* üben hinsichtlich ihres Eigentums die Rechte des Eigentümers aus;

*f)* legen ihren Haushaltsplan fest und wirtschaften auf dessen Grundlage selbständig;

*g)* können mit ihrem zu diesem Zweck verwendbaren Vermögen und Einnahmen unternehmerisch tätig sein, ohne die Wahrnehmung ihrer verbindlichen Aufgaben zu gefährden;

*h)* entscheiden über Art und Höhe der örtlichen Steuern;

*i)* können Symbole der Selbstverwaltung einführen, örtliche Auszeichnungen und Ehrentitel gründen;

*j)* können von den Organen mit dem einschlägigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich Auskunft verlangen, eine Entscheidung anregen und ihre Meinung äußern;



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*k)* können sich frei mit anderen örtlichen Selbstverwaltungen zusammenschließen, Verbände zur Interessenvertretung bilden, in ihrem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich mit örtlichen Selbstverwaltungen anderer Länder zusammenarbeiten und Mitglied von internationalen Selbstverwaltungsorganisationen werden;

*l)* nehmen die gesetzlich bestimmten weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten wahr.

(2) Zur Regelung der durch Gesetze nicht geregelten örtlichen gesellschaftlichen Verhältnisse beziehungsweise aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassen die örtlichen Selbstverwaltungen in ihrem Aufgabenbereich Selbstverwaltungsverordnungen.

(3) Selbstverwaltungsverordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen.

(4) Die örtlichen Selbstverwaltungen leiten ihre Selbstverwaltungsverordnungen nach der Verkündung unverzüglich dem Regierungsamt der Hauptstadt oder des Komitats zu. Hält das Regierungsamt der Hauptstadt oder des Komitats die Selbstverwaltungsverordnung oder eine ihrer Bestimmungen für unvereinbar mit einer Rechtsvorschrift, kann es beim Gericht die Überprüfung der Selbstverwaltungsverordnung initiieren.

(5) Das Regierungsamt der Hauptstadt oder des Komitats kann beim Gericht die Feststellung des Versäumnisses einer örtlichen Selbstverwaltung hinsichtlich ihrer auf einem Gesetz beruhenden Pflicht zum Erlass einer Verordnung oder eines Beschlusses initiieren. Wenn die örtliche Selbstverwaltung ihre Pflicht zum Erlass einer Verordnung oder eines Beschlusses bis zu dem vom Gericht in der Entscheidung über die Feststellung des Versäumnisses festgesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt, ordnet das Gericht auf Initiative des Regierungsamtes der Hauptstadt oder des Komitats an, dass die zur Behebung des Versäumnisses erforderliche Selbstverwaltungsverordnung oder der erforderliche Selbstverwaltungsbeschluss im Namen der örtlichen Selbstverwaltung vom Leiter des Regierungsamtes der Hauptstadt oder des Komitats erlassen wird.

(6) Das Eigentum der örtlichen Selbstverwaltungen ist öffentliches Eigentum, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

*Artikel 33*

(1) Die Aufgaben und die Zuständigkeiten der örtlichen Selbstverwaltung werden von der Abgeordnetenkörperschaft wahrgenommen.

(2) Den Vorsitz in der örtlichen Abgeordnetenkörperschaft führt der Bürgermeister. Den Vorsitzenden der Abgeordnetenkörperschaft des Komitats wählt die Abgeordnetenkörperschaft des Komitats aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Abgeordnetenkörperschaft des Komitats.

(3) Die Abgeordnetenkörperschaft kann nach Maßgabe eines Kardinalgesetzes Ausschüsse wählen und Ämter einrichten.

*Artikel 34*

(1) Die örtlichen Selbstverwaltungen und die staatlichen Organe wirken im Interesse der Durchsetzung gemeinschaftlicher Ziele zusammen. Ein Gesetz kann für die örtliche Selbstverwaltung verbindliche Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche bestimmen. Die örtlichen Selbstverwaltungen haben zur Wahrnehmung ihrer verbindlichen Aufgaben und Zuständigkeiten das Recht auf damit im Verhältnis stehende Haushaltsbeihilfen beziehungsweise andere vermögenswerte Beihilfen.

(2) Ein Gesetz kann anordnen, dass örtliche Selbstverwaltungen ihre verbindlichen Aufgaben im Zusammenschluss ausüben.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(3) Ein Gesetz oder eine aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Regierungsverordnung kann dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Abgeordnetenkörperschaft des Komitats sowie dem Leiter oder dem Sachbearbeiter des Amtes der Abgeordnetenkörperschaft ausnahmsweise auch Aufgaben und Zuständigkeiten der Staatsverwaltung übertragen.

(4) Im Wege der Regierungsämter der Hauptstadt und der Komitate gewährleistet die Regierung die Rechtsaufsicht über die örtlichen Selbstverwaltungen.

(5) Zur Wahrung des Haushaltsgleichgewichts kann ein Gesetz die Kreditaufnahmen oder andere Verpflichtungsübernahme der örtlichen Selbstverwaltungen in gesetzlich bestimmter Höhe an die Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen beziehungsweise an die Zustimmung der Regierung binden.

*Artikel 35*

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und die Bürgermeister werden von den Wahlbürgern aufgrund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, in unmittelbarer und geheimer Wahl, im Rahmen von Wahlen, die den freien Ausdruck des Willens der Wähler gewährleisten, auf die durch Kardinalgesetz bestimmte Art und Weise gewählt.

(2) Die allgemeine Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister ist im April, Mai, Juni oder Juli des fünften Jahres abzuhalten, das auf die vorangehende allgemeine Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister folgt, gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

(3) Die Wahlperiode der Abgeordnetenkörperschaft dauert bis zum Tag der allgemeinen Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister. Falls eine Wahl in Ermangelung von Kandidaten unterbleibt, verlängert sich die Wahlperiode der Abgeordnetenkörperschaft bis zum Tag der Nachwahl. Die Amtszeit des Bürgermeisters dauert bis zur Wahl des neuen Bürgermeisters.

(4) Die Abgeordnetenkörperschaft kann – nach Maßgabe eines Kardinalgesetzes – ihre Selbstauflösung erklären.

(5) Auf den – nach Einholung der Meinung des Verfassungsgerichtes vorgelegten – Antrag der Regierung löst das Parlament die Abgeordnetenkörperschaft, deren Tätigkeit gegen das Grundgesetz verstößt, auf.

(6) Die Selbstauflösung oder Auflösung der Abgeordnetenkörperschaft beendet auch das Mandat des Bürgermeisters.

## Öffentliche Gelder

*Artikel 36*

(1) Das Parlament verabschiedet für jedes Jahr ein Gesetz über den zentralen Staatshaushalt und über die Durchführung des zentralen Staatshaushaltes. Die Gesetzesvorlagen über den zentralen Staatshaushalt und über die Durchführung des zentralen Staatshaushaltes werden dem Parlament von der Regierung innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist vorgelegt.

(2) Die Gesetzesvorlagen über den zentralen Staatshaushalt und über dessen Durchführung müssen die staatlichen Ausgaben und Einnahmen in identischem Aufbau, auf übersichtliche Weise und mit sinnvoller Detaillierung enthalten.

(3) Mit der Verabschiedung des Gesetzes über den zentralen Staatshaushalt ermächtigt das Parlament die Regierung zur Erhebung der darin festgelegten Einnahmen und zur Erfüllung der Ausgaben.

(4) Das Parlament darf kein Gesetz über den zentralen Staatshaushalt verabschieden, als Ergebnis dessen die Staatsverschuldung die Hälfte des gesamten Bruttoinlandsprodukts übersteigen würde.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(5) Solange die Staatsverschuldung die Hälfte des gesamten Bruttoinlandsprodukts übersteigt, darf das Parlament nur ein solches Gesetz über den zentralen Staatshaushalt verabschieden, das eine Senkung des Verhältnisses der Staatsverschuldung zum gesamten Bruttoinlandsprodukt beinhaltet.

(6) Von den Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 darf nur in Zeiten einer besonderen Rechtsordnung und in einem Maße, das zur Milderung der Folgen der die besondere Rechtsordnung auslösenden Umstände erforderlich ist, oder aber bei einem dauerhaften und wesentlichen Rückgang der Volkswirtschaft in einem zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der Volkswirtschaft notwendigen Maße abgewichen werden.

(7) Wenn das Parlament das Gesetz über den zentralen Staatshaushalt nicht bis zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres verabschiedet hat, ist die Regierung berechtigt, die in den Rechtsvorschriften bestimmten Einnahmen zu erheben und die Ausgaben innerhalb des Rahmens der im Gesetz über den zentralen Staatshaushalt für das vorhergehende Kalenderjahr festgelegten Voranschläge der Ausgaben zeitanteilig zu erfüllen.

*Artikel 37*

(1) Die Regierung ist verpflichtet, den zentralen Staatshaushalt gesetzlich und zweckmäßig, durch effiziente Verwaltung der öffentlichen Gelder und durch die Gewährleistung der Transparenz durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung des zentralen Staatshaushalts dürfen – mit den in Artikel 36 Absatz 6 bestimmten Ausnahmen – keine Darlehen aufgenommen und keine finanziellen Verbindlichkeiten eingegangen werden, die zur Folge haben würden, dass die Staatsverschuldung die Hälfte des gesamten Bruttoinlandsprodukts übersteigt.

(3) Solange die Staatsverschuldung die Hälfte des gesamten Bruttoinlandsprodukts übersteigt, dürfen bei der Durchführung des zentralen Staatshaushalts – mit den in Artikel 36 Absatz 6 bestimmten Ausnahmen – keine Darlehen aufgenommen und keine finanziellen Verbindlichkeiten eingegangen werden, die zur Folge haben würden, dass das Verhältnis der Staatsverschuldung zum gesamten Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Zustand des Vorjahres ansteigt.

(4)

(5)

(6) Die Art und Weise der Berechnung der Staatsverschuldung und des gesamten Bruttoinlandsprodukts sowie die Regelungen zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels 36 und der Absätze 1 bis 3 bestimmt ein Gesetz.

(7) Einer Kreditaufnahme der Europäischen Union und der damit verbundenen Garantie, sofern diese zu einer Zahlungsverpflichtung für Ungarn führen, darf Ungarn nur aufgrund einer vom Parlament durch eine mit den Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten verabschiedeten Einzelentschließung erteilten Ermächtigung, durch einen Einzelbeschluss der Regierung zustimmen.

*Artikel 38*

(1) Das Eigentum des Staates und der örtlichen Selbstverwaltungen ist Nationalvermögen. Das Ziel der Verwaltung und des Schutzes des Nationalvermögens ist der Dienst am öffentlichen Interesse, die Befriedigung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse und die Wahrung der natürlichen Ressourcen sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse der zukünftigen Generationen. Die Anforderungen an Wahrung und Schutz sowie an das verantwortungsvolle Bewirtschaften des Nationalvermögens bestimmt ein Kardinalgesetz.

(2) Der Bereich des ausschließlichen Eigentums und der ausschließlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates sowie die Schranken und Voraussetzungen der Veräußerung von Nationalvermögen herausragender volkswirtschaftlicher Bedeutung werden mit Rücksicht auf die Zielsetzungen des Absatzes 1 durch Kardinalgesetz bestimmt.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(3) Das Nationalvermögen darf nur zu gesetzlich bestimmten Zwecken und – mit gesetzlich bestimmten Ausnahmen – unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Wertverhältnismäßigkeit übertragen werden.

(4) Verträge bezüglich der Übertragung oder Nutzung von Nationalvermögen dürfen nur mit solchen Organisationen abgeschlossen werden, deren Eigentümerstruktur, Aufbau und Tätigkeit in Bezug auf die Verwaltung des übertragenen oder zur Nutzung überlassenen Nationalvermögens transparent ist.

(5) Die Wirtschaftsorganisationen im Eigentum des Staates und der örtlichen Selbstverwaltungen wirtschaften auf gesetzlich festgelegte Weise selbständig und eigenverantwortlich gemäß den Erfordernissen der Gesetzmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Rentabilität.

(6)

*Artikel 39*

(1) Aus dem zentralen Staatshaushalt dürfen nur solchen Organisationen Beihilfen gewährt oder aufgrund von Verträgen Zahlungen geleistet werden, deren Eigentümerstruktur, Aufbau und Tätigkeit in Bezug auf die Verwendung der Beihilfen transparent ist.

(2) Alle Organisationen, die mit öffentlichen Geldern wirtschaften, sind verpflichtet, öffentlich über ihre Wirtschaftstätigkeit bezüglich öffentlicher Gelder Rechenschaft abzulegen. Die öffentlichen Gelder und das Nationalvermögen sind nach den Prinzipien der Transparenz und der Sauberkeit des öffentlichen Lebens zu verwalten. Angaben zu öffentlichen Geldern und zum Nationalvermögen sind Daten von öffentlichem Interesse.

(3)

*Artikel 40*

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Tragung öffentlicher Lasten und das Altersrentensystem werden im Interesse des zur Befriedigung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse erforderlichen berechenbaren Beitrages und der Existenzsicherheit im Alter durch Gesetz geregelt.

*Artikel 41*

(1) Die Ungarische Nationalbank ist die Zentralbank Ungarns. Die Ungarische Nationalbank ist nach Maßgabe eines Gesetzes für die Geldpolitik verantwortlich.

(2) Die Ungarische Nationalbank übt die Aufsicht über das Finanzvermittlungssystem aus.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Ungarischen Nationalbank werden vom Präsidenten der Republik für sechs Jahre ernannt.

(4) Der Präsident der Ungarischen Nationalbank erstattet dem Parlament jährlich Bericht über die Tätigkeit der Ungarischen Nationalbank.

(5) In seinem durch Gesetz bestimmten Aufgabenbereich erlässt der Präsident der Ungarischen Nationalbank aufgrund gesetzlicher Ermächtigung Verordnungen, die nicht im Widerspruch zu Gesetzen stehen dürfen. Der Präsident der Ungarischen Nationalbank kann beim Erlassen von Verordnungen durch den von ihm in einer Verordnung hierzu bestimmten Vizepräsidenten vertreten werden.

(6) Das Nähere über die Organisation und Tätigkeit der Ungarischen Nationalbank regelt ein Gesetz.

*Artikel 42*

(1) Zum Schutz des öffentlichen Vermögens sowie zur Förderung der Aufdeckung und der Rückgewinnung rechtswidrig verwalteten oder verwendeten öffentlichen Vermögens besteht ein Nationales Amt für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz.

(2) Das Nationale Amt für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz ist unabhängig; es wirkt nach Maßgabe eines Gesetzes bei der Rechtsprechung mit, indem es als öffentlicher Ankläger den Strafanspruch des Staates geltend macht.

(3) Das Nationale Amt für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz nimmt nach Maßgabe eines Gesetzes folgende Aufgaben wahr:

*a)* übt Befugnisse im Zusammenhang mit Ermittlungen aus;

*b)* vertritt die öffentliche Anklage in gerichtlichen Verfahren;

*c)* nimmt Aufgaben der Rückgewinnung und des Schutzes öffentlichen Vermögens wahr.

(4) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Nationalen Amtes für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz werden vom Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten für sechs Jahre gewählt.

(5) Der Präsident des Nationalen Amtes für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz erstattet dem Parlament jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Personals des Nationalen Amtes für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz dürfen weder einer Partei angehören noch politische Tätigkeit ausüben.

(7) Das Nähere über die Organisation und Tätigkeit des Nationalen Amtes für Vermögensrückgewinnung und Vermögensschutz sowie über seinen Präsidenten und die Rechtsstellung seiner Vizepräsidenten regelt ein Kardinalgesetz.

*Artikel 43*

(1) Der Staatsrechnungshof ist das Finanz- und Wirtschaftskontrollorgan des Parlaments. Der Staatsrechnungshof kontrolliert in seinem gesetzlich bestimmten Aufgabenbereich die Durchführung des zentralen Staatshaushalts, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen, die Verwendung der aus den öffentlichen Finanzen stammenden Mittel und die Verwaltung des Nationalvermögens. Der Staatsrechnungshof führt seine Kontrollen nach den Gesichtspunkten der Gesetzmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Rentabilität durch.

(2) Der Präsident des Staatsrechnungshofes wird vom Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten für zwölf Jahre gewählt.

(3) Der Präsident des Staatsrechnungshofes erstattet dem Parlament jährlich Bericht über die Tätigkeit des Staatsrechnungshofes.

(4) Das Nähere über die Organisation und Tätigkeit des Staatsrechnungshofes regelt ein Gesetz.

*Artikel 44*

(1) Der Haushaltsrat ist ein Organ zur Unterstützung der gesetzgeberischen Tätigkeit des Parlaments, das die Schlüssigkeit des zentralen Staatshaushalts prüft.

(2) Der Haushaltsrat wirkt auf gesetzlich bestimmte Weise bei der Vorbereitung des Gesetzes über den zentralen Staatshaushalt mit.

(3)

(4) Die Mitglieder des Haushaltsrates sind der Präsident des Haushaltsrates, der Präsident der Ungarischen Nationalbank und der Präsident des Staatsrechnungshofes. Der Präsident des Haushaltsrates wird vom Präsidenten der Republik für sechs Jahre ernannt.

(5) Das Nähere über die Tätigkeit des Haushaltsrates regelt ein Kardinalgesetz.

## Die Ungarischen Streitkräfte

*Artikel 45*

(1) Die Ungarischen Streitkräfte sind die bewaffneten Streitkräfte Ungarns. Die grundlegenden Aufgaben der Ungarischen Streitkräfte bestehen im militärischen Schutz der Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Grenzen Ungarns, in der Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben der Verteidigung und der Friedenssicherung, die sich aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, sowie in der Ausführung humanitärer Tätigkeiten im Einklang mit den Regeln des Völkerrechts.

(2) Zur Leitung der Ungarischen Streitkräfte sind – soweit ein völkerrechtlicher Vertrag nichts anderes bestimmt – innerhalb des im Grundgesetz und in einem Kardinalgesetz bestimmten Rahmens das Parlament, der Präsident der Republik, die Regierung sowie der Minister mit dem einschlägigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich berechtigt.

(3) Die Tätigkeit der Ungarischen Streitkräfte wird von der Regierung geleitet.

(4) Die Mitglieder des hauptberuflichen Personals der Ungarischen Streitkräfte dürfen weder einer Partei angehören noch politische Tätigkeit ausüben.

(5) Das Nähere über die Organisation, Aufgaben, Leitung, Führung und Tätigkeit der Ungarischen Streitkräfte regelt ein Kardinalgesetz.

(6) Die Regierung erlässt über die Rechtsstellung der Mitglieder des hauptberuflichen Personals der Ungarischen Streitkräfte eine Verordnung, in der sie dem Minister mit dem einschlägigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich eine Ermächtigung erteilen darf, das Nähere zu regeln.

(7) Die Regeln über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des hauptberuflichen Personals der Ungarischen Streitkräfte im Zusammenhang mit ihrer Rechtsstellung können auch durch die Regierungsverordnung gemäß Absatz 6 bestimmt werden.

(8) Im Zusammenhang mit der Rechtsstellung eines Mitglieds des hauptberuflichen Personals der Ungarischen Streitkräfte kann eine Gewerkschaft weder gegründet werden noch tätig sein. Eine andere Organisation der Interessenvertretung kann im Zusammenhang mit der Rechtsstellung eines Mitglieds des hauptberuflichen Personals der Ungarischen Streitkräfte nach Maßgabe der durch die Verordnung der Regierung bestimmten besonderen Regeln gegründet werden und tätig sein.

## Die Polizei und die Nationalsicherheitsdienste

*Artikel 46*

(1) Die grundlegenden Aufgaben der Polizei bestehen in der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie im Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Ordnung der Staatsgrenzen. Die Polizei beteiligt sich an der Verhinderung von illegaler Einwanderung.

(2) Die Tätigkeit der Polizei wird von der Regierung geleitet.

(3) Die grundlegenden Aufgaben der Nationalsicherheitsdienste bestehen im Schutz der Unabhängigkeit und der gesetzlichen Ordnung sowie in der Durchsetzung der die nationale Sicherheit betreffenden Interessen Ungarns.

(4) Die Tätigkeit der Nationalsicherheitsdienste wird von der Regierung geleitet.

(5) Die Mitglieder des hauptberuflichen Personals der Polizei und der Nationalsicherheitsdienste dürfen weder einer Partei angehören noch politische Tätigkeit ausüben.

(6) Das Nähere über die Organisation und Tätigkeit der Polizei und der Nationalsicherheitsdienste, die Vorschriften über die Anwendung geheimdienstlicher Mittel und Methoden und die Vorschriften im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die nationale Sicherheit regelt ein Kardinalgesetz.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

### Entscheidung über die Teilnahme an militärischen Operationen

*Artikel 47*

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von militärischen Operationen, der Stationierung und anderen grenzüberschreitenden Truppenbewegungen der Ungarischen Streitkräfte sowie von militärischen Operationen, der Stationierung und anderen grenzüberschreitenden Truppenbewegungen ausländischer bewaffneter Streitkräfte, die das Gebiet Ungarns berühren, werden durch Kardinalgesetz geregelt.

## DIE BESONDERE RECHTSORDNUNG

*Artikel 48*

Die besondere Rechtsordnung umfasst den Kriegszustand, den Notstand und die Gefahrensituation.

### Kriegszustand

*Artikel 49*

(1) Das Parlament kann

*a)* im Falle der Erklärung der Kriegssituation oder im Falle der Kriegsgefahr,

*b)* im Falle eines bewaffneten Angriffs von außen, einer Handlung, die in ihrer Wirkung mit einem bewaffneten Angriff von außen gleichwertig ist, sowie der unmittelbaren Gefahr eines oder einer solchen, oder

*c)* im Falle der Erfüllung einer Bündnisverpflichtung zur kollektiven Verteidigung

den Kriegszustand ausrufen.

(2) Zur Ausrufung des Kriegszustandes sind die Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten erforderlich.

(3) Während des Kriegszustandes nimmt die Regierung die ihr vom Parlament übertragenen Rechte wahr, und entscheidet über den Einsatz der Ungarischen Streitkräfte im Ausland oder in Ungarn, deren Teilnahme an der Friedenssicherung, ihre humanitäre Tätigkeit in ausländischen Einsatzgebieten, ihre Stationierung im Ausland sowie den in Ungarn erfolgenden oder vom Gebiet Ungarns ausgehenden Einsatz von ausländischen bewaffneten Streitkräften und deren Stationierung in Ungarn.

### Notstand

*Artikel 50*

(1) Das Parlament kann

*a)* im Falle einer auf den Umsturz oder die Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung oder auf die ausschließliche Ergreifung der Macht gerichteten Handlung, oder

*b)* im Falle einer schwerwiegender, rechtswidriger Handlung, die die Lebens- und Vermögenssicherheit massenhaft gefährdet,

den Notstand ausrufen.

(2) Zur Ausrufung des Notstandes sind die Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten erforderlich.

(3) Der Notstand kann für dreißig Tage ausgerufen werden. Das Parlament kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Parlamentsabgeordneten den Notstand um dreißig Tage verlängern, sofern der Umstand, der als Grundlage für die Ausrufung des Notstandes diente, fortbesteht.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

## Gefahrensituation

*Artikel 51*

(1) Im Falle eines bewaffneten Konflikts, einer Kriegssituation oder einer humanitären Katastrophe in einem Nachbarland, eines schwerwiegenden Ereignisses, das die Lebens- und Vermögenssicherheit gefährdet, insbesondere einer Naturkatastrophe oder eines Industrieunfalls, sowie im Interesse der Abwendung von deren Folgen kann die Regierung die Gefahrensituation ausrufen.

(2) Die Gefahrensituation kann für dreißig Tage ausgerufen werden.

(3) Die Regierung kann aufgrund der Ermächtigung des Parlaments die Gefahrensituation verlängern, sofern der Umstand, der als Grundlage für die Ausrufung der Gefahrensituation diente, fortbesteht.

(4) Über die Ermächtigung gemäß Absatz 3 entscheidet das Parlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentsabgeordneten.

## Gemeinsame Vorschriften über die besondere Rechtsordnung

*Artikel 52*

(1) Während einer besonderen Rechtsordnung darf die Anwendung des Grundgesetzes nicht ausgesetzt werden.

(2) Während einer besonderen Rechtsordnung kann die Ausübung der Grundrechte – mit Ausnahme der in Artikel II und III sowie in Artikel XXVIII Absätze 2 bis 6 bestimmten Grundrechte – ausgesetzt oder über das in Artikel I Absatz 3 bestimmte Maß hinaus eingeschränkt werden.

(3) Die Regierung ist in Zeiten einer besonderen Rechtsordnung verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die die ununterbrochene Tätigkeit des Parlaments gewährleisten.

(4) In Zeiten einer besonderen Rechtsordnung darf die Tätigkeit des Verfassungsgerichtes nicht eingeschränkt werden. Die Regierung ist während der besonderen Rechtsordnung verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die die ununterbrochene Tätigkeit des Verfassungsgerichtes gewährleisten.

(5) Das Nähere über die während einer besonderen Rechtsordnung anzuwendenden Vorschriften regelt ein Gesetz.

*Artikel 53*

(1) Die Regierung kann während einer besonderen Rechtsordnung Verordnungen erlassen, mit denen sie gesetzlich vorgesehene außerordentliche Maßnahmen treffen sowie die Anwendung bestimmter Gesetze aussetzen und von gesetzlichen Bestimmungen abweichen kann, und zwar

*a)* während des Kriegszustandes und des Notstandes ohne besondere Ermächtigung des Parlaments,

*b)* während der Gefahrensituation aufgrund einer für eine bestimmte Zeit mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Parlamentsabgeordneten erteilten Ermächtigung des Parlaments.

(2) Die Regierung unterrichtet den Präsidenten der Republik, den Parlamentspräsidenten und den ständigen Ausschuss des Parlaments mit dem einschlägigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich laufend über die in Zeiten der besonderen Rechtsordnung nach Maßgabe der Regeln über die besondere Rechtsordnung erlassenen Verordnungen.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

(3) Das Parlament kann die von der Regierung in Zeiten der besonderen Rechtsordnung nach Maßgabe der Regeln über die besondere Rechtsordnung erlassenen Verordnungen außer Kraft setzen. Eine außer Kraft gesetzte Verordnung darf die Regierung mit gleichem Inhalt nicht erneut erlassen, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Umstände dies rechtfertigt. Die Regierung unterrichtet den Präsidenten der Republik, den Parlamentspräsidenten und den ständigen Ausschuss des Parlaments mit dem einschlägigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich unverzüglich über die so erlassene Verordnung und die Gründe für ihren Erlass.

(4) Das zur Ausrufung der besonderen Rechtsordnung befugte Organ hebt die besondere Rechtsordnung auf, wenn die Voraussetzungen ihrer Ausrufung nicht mehr vorliegen.

(5) Die von der Regierung in Zeiten der besonderen Rechtsordnung nach Maßgabe der Regeln über die besondere Rechtsordnung erlassenen Verordnungen treten mit dem Ende der besonderen Rechtsordnung außer Kraft.

**Gemeinsame Vorschriften über den Kriegszustand und den Notstand**

*Artikel 54*

(1) Nach der Initiative der Regierung zur Ausrufung des Kriegszustandes oder des Notstandes kann die Regierung Verordnungen erlassen, mit denen sie nach Maßgabe eines Gesetzes und in dem zur sofortigen Bewältigung des als Grundlage für die Ausrufung dienenden Umstandes erforderlichen Maße die Anwendung einzelner Gesetze aussetzen, von gesetzlichen Bestimmungen abweichen sowie sonstige außerordentliche Maßnahmen treffen kann.

(2) Die Regierung unterrichtet den Präsidenten der Republik, den Parlamentspräsidenten und den ständigen Ausschuss des Parlaments mit dem einschlägigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich laufend über die Verordnungen gemäß Absatz 1.

(3) Die Verordnungen gemäß Absatz 1 bleiben bis zur Entscheidung über die Ausrufung des Kriegszustandes oder des Notstandes, jedoch längstens sechzig Tage ab der Initiative der Regierung zur Ausrufung, in Kraft; im Falle der Ausrufung des Kriegszustandes oder des Notstandes bleiben diese Verordnungen längstens bis zum Ende des Kriegszustandes oder des Notstandes in Kraft.

(4) Wird der Kriegszustand oder der Notstand nicht ausgerufen, verabschiedet das Parlament ein Gesetz über den Regelungsübergang in Verbindung mit den in einer Verordnung gemäß Absatz 1 getroffenen außerordentlichen Maßnahmen.

(5) Die Regierung ist nach der Initiative zur Ausrufung des Kriegszustandes oder des Notstandes verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die die ununterbrochene Tätigkeit des Parlaments gewährleisten.

(6) Das Parlament kann die Verordnungen gemäß Absatz 1 außer Kraft setzen. Eine außer Kraft gesetzte Verordnung darf die Regierung mit gleichem Inhalt nicht erneut erlassen, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Umstände dies rechtfertigt. Die Regierung unterrichtet den Präsidenten der Republik, den Parlamentspräsidenten und den ständigen Ausschuss des Parlaments mit dem einschlägigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich unverzüglich über die so erlassene Verordnung und die Gründe für ihren Erlass.

(7) Nach der Initiative der Regierung für den Kriegszustand oder den Notstand darf die Tätigkeit des Verfassungsgerichtes nicht eingeschränkt werden. Die Regierung ist nach der Initiative zur Ausrufung des Kriegszustandes oder des Notstandes verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die die ununterbrochene Tätigkeit des Verfassungsgerichtes gewährleisten.

(8) Das Nähere über die nach der Initiative der Regierung für den Kriegszustand oder den Notstand anzuwendenden Vorschriften regelt ein Gesetz.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*Artikel 55*

(1) Während des Kriegszustandes oder des Notstandes darf das Parlament seine Selbstauflösung nicht aussprechen und darf nicht aufgelöst werden. Während des Kriegszustandes und des Notstandes darf der Tag der allgemeinen Wahl der Parlamentsabgeordneten nicht bestimmt und eine solche allgemeine Wahl nicht abgehalten werden; in einem solchen Fall ist innerhalb von neunzig Tagen nach dem Ende des Kriegszustandes oder des Notstandes ein neues Parlament zu wählen. Wenn die allgemeine Wahl der Parlamentsabgeordneten bereits abgehalten wurde, das neue Parlament sich jedoch noch nicht konstituiert hat, wird die konstituierende Sitzung vom Präsidenten der Republik zu einem Zeitpunkt innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ende des Kriegszustandes oder des Notstandes einberufen.

(2) Während des Kriegszustandes oder des Notstandes kann der Präsident der Republik das Parlament, das sich selbst aufgelöst hat oder aufgelöst wurde, einberufen.

**Sonderregelung für das Parlament und den Präsidenten der Republik in besonderer Rechtsordnung**

*Artikel 56*

(1) Wenn das Parlament verhindert ist, diese Entscheidungen zu treffen, ist der Präsident der Republik berechtigt, den Kriegszustand auszurufen, den Notstand auszurufen und zu verlängern sowie die Regierung zur Verlängerung der Gefahrensituation sowie dazu zu ermächtigen, während der Gefahrensituation die Anwendung bestimmter Gesetze auszusetzen und von gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen.

(2) Die Verhinderung des Parlaments wird vom Parlamentspräsidenten, vom Präsidenten des Verfassungsgerichtes und vom Ministerpräsidenten einvernehmlich festgestellt, wenn das Parlament nicht tagt und seiner Einberufung wegen der Kürze der Zeit sowie wegen des Umstandes, der als Grundlage für die Ausrufung der besonderen Rechtsordnung diente, unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen.

(3) In seiner ersten Sitzung nach dem Ende seiner Verhinderung entscheidet das Parlament über die Begründetheit und Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Präsidenten der Republik gemäß Absatz 1 sowie überprüft die während der besonderen Rechtsordnung angewendeten außerordentlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Regeln, die anzuwenden sind, wenn keine Verhinderung vorliegt.

SCHLUSS- UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Das Grundgesetz Ungarns tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

2. Das Parlament verabschiedet dieses Grundgesetz gemäß § 19 Absatz 3 Buchstabe *a)* und § 24 Absatz 3 des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949.

3. Die Übergangsbestimmungen in Verbindung mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes enthalten die Nummern 8 bis 26.

4. Die Regierung ist verpflichtet, die zur Durchführung des Grundgesetzes erforderlichen Gesetzesvorlagen dem Parlament zu unterbreiten.

5. Die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gefassten Entscheidungen des Verfassungsgerichtes verlieren ihre Gültigkeit. Diese Bestimmung berührt die Rechtswirkungen dieser Entscheidungen nicht.

6. Der 25. April ist – zur Erinnerung an die Verkündung des Grundgesetzes – der Tag des Grundgesetzes.

7. Die erste allgemeine Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes wird im Oktober 2014 abgehalten.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

8. Das Inkrafttreten des Grundgesetzes berührt die Gültigkeit von Rechtsvorschriften, öffentlich-rechtlichen Regelungsinstrumenten und sonstigen Rechtsinstrumenten der staatlichen Verwaltung, Einzelentscheidungen sowie völkerrechtlichen Verpflichtungen, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen beziehungsweise übernommen worden sind, nicht.

9. Der Rechtsnachfolger eines Organs, der seine Aufgaben und Zuständigkeiten gemäß dem Gesetz XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn wahrnimmt, ist das Organ, das die Aufgaben und Zuständigkeiten aufgrund des Grundgesetzes wahrnimmt.

10. Als Hinweis auf Ungarn kann die auf die Republik Ungarn hinweisende Bezeichnung entsprechend den am 31. Dezember 2011 geltenden Rechtsvorschriften auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes solange angewendet werden, bis der Übergang zur Benutzung der dem Grundgesetz entsprechenden Bezeichnung unter Beachtung der Prinzipien der verantwortlichen Wirtschaftsführung erfolgen kann.

11. Das Inkrafttreten des Grundgesetzes berührt – mit Ausnahme der Bestimmungen der Nummern 12 bis 18 – das Mandat des Parlaments, der Regierung und der Abgeordnetenkörperschaften der örtlichen Selbstverwaltungen sowie der vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ernannten oder gewählten Personen nicht.

12. Die folgenden Bestimmungen des Grundgesetzes sind auch hinsichtlich des Mandats der betreffenden Personen oder Organe anzuwenden:

*a)* Artikel 3 und 4 hinsichtlich des amtierenden Parlaments und der amtierenden Parlamentsabgeordneten,

*b)* Artikel 12 und 13 hinsichtlich des amtierenden Präsidenten der Republik,

*c)* Artikel 20 und 21 hinsichtlich der amtierenden Regierung und der amtierenden Mitglieder der Regierung,

*d)* Artikel 27 Absatz 3 hinsichtlich des amtierenden Gerichtsassessors,

*e)* Artikel 33 Absatz 2 hinsichtlich des amtierenden Vorsitzenden der Komitatsversammlung, und

*f)* Artikel 35 Absätze 3 bis 6 hinsichtlich der amtierenden Abgeordnetenkörperschaft der örtlichen Selbstverwaltung und des Bürgermeisters.

13. Die Berechnung der Frist in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe *f)* des Grundgesetzes beginnt mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes.

14. (1) Der Rechtsnachfolger des Obersten Gerichtshofes und des Landesjustizrates sowie deren Präsidenten ist im Bereich der Rechtsprechung die Kurie und im Bereich der Verwaltung der Gerichte – mit der durch Kardinalgesetz bestimmten Ausnahme – der Präsident des Landesgerichtsamtes.

(2) Das Mandat des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Landesjustizrates sowie dessen Mitglieder erlöschen mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes.

15.

16. Die Amtsbezeichnung des Parlamentsbeauftragten für staatsbürgerliche Rechte lautet vom Inkrafttreten des Grundgesetzes an „Beauftragter für Grundrechte“. Der Rechtsnachfolger des Parlamentsbeauftragten für staatsbürgerliche Rechte, des Parlamentsbeauftragten für nationale und ethnische Minderheitenrechte sowie des Parlamentsbeauftragten für zukünftige Generationen ist der Beauftragte für Grundrechte. Der amtierende Parlamentsbeauftragte für nationale und ethnische Minderheitenrechte ist vom Inkrafttreten des Grundgesetzes an der für den Schutz der Rechte der in Ungarn lebenden Nationalitäten zuständige Stellvertreter des Beauftragten für Grundrechte; der amtierende Parlamentsbeauftragte für zukünftige Generationen ist vom Inkrafttreten des Grundgesetzes an der für den Schutz der Interessen der zukünftigen Generationen zuständige Stellvertreter des Beauftragten für Grundrechte; ihr Mandat dauert bis zum Erlöschen des Mandats des Beauftragten für Grundrechte.



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

17. Das Mandat des amtierenden Datenschutzbeauftragten erlischt mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes.

18. Die Amtsbezeichnung des Vorsitzenden der Komitatsversammlung ist in Anwendung des Grundgesetzes von dessen Inkrafttreten an Vorsitzender der Abgeordnetenkörperschaft des Komitats. Die Abgeordnetenkörperschaft des Komitats gemäß dem Grundgesetz ist die Rechtsnachfolgerin der Komitatsversammlung.

19. (1) Mit Ausnahme der Absätze 2 bis 5 finden die Bestimmungen des Grundgesetzes auch in laufenden Angelegenheiten Anwendung.

(2) Artikel 6 des Grundgesetzes findet ab der ersten Sitzung des Parlaments nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes Anwendung.

(3) Verfahren aufgrund von Anträgen, welche vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes von Antragstellern zum Verfassungsgericht eingereicht wurden, die nach den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht mehr antragsberechtigt sind, werden eingestellt; ist für ein solches Verfahren ab dem Inkrafttreten des Grundgesetzes eine andere Stelle zuständig, wird der Antrag dieser zugeleitet. Der Antragsteller kann den Antrag nach Maßgabe eines Kardinalgesetzes erneut einreichen.

(4) Für die am 1. Januar 2012 bestehenden Verträge und Beihilfeberechtigungen sowie für die laufenden Vertragsabschlüsse oder für Verfahren hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen sind Artikel 38 Absatz 4 und Artikel 39 Absatz 1 des Grundgesetzes im Falle einer dahingehenden Bestimmung eines Gesetzes, nach Maßgabe des Gesetzes anzuwenden.

(5) Der am 31. Dezember 2011 geltende dritte Satz von § 70/E Absatz 3 des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn ist gemäß den am 31. Dezember 2011 geltenden Regelungen für als Rente geltende Versorgungen hinsichtlich der Änderung ihrer Bedingungen, ihres Charakters und ihrer Höhe, ihrer Umgestaltung in eine andere Versorgung oder ihrer Aufhebung bis zum 31. Dezember 2012 anzuwenden.

20. Die am 31. Dezember 2011 geltenden § 26 Absatz 6, §§ 28/D, 28/E, § 31 Absätze 2 und 3 des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn sind in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes laufenden Angelegenheiten auch nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes anzuwenden.

21. Die Teilnahme der in Ungarn lebenden Nationalitäten an der Tätigkeit des Parlaments gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes ist erstmalig in der Tätigkeit des aufgrund der ersten Parlamentswahlen nach Inkrafttreten des Grundgesetzes konstituierten Parlaments zu gewährleisten.

22. Das Inkrafttreten des Grundgesetzes berührt die – gemäß dem Gesetz XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn – zuvor gefassten Beschlüsse des Parlaments und der Regierung über in- oder ausländische Einsätze der Ungarischen Streitkräfte, über inländische oder aus dem Inland ausgehende Einsätze ausländischer Streitkräfte, sowie über die Stationierung der Ungarischen Streitkräfte im Ausland beziehungsweise ausländischer Streitkräfte in Ungarn nicht.

23. Im Falle der Ausrufung

*a)* eines Ausnahmezustandes sind die Bestimmungen des Grundgesetzes über den Ausnahmezustand,

*b)* eines Notstandes, sofern dieser wegen auf den Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder auf die ausschließliche Ergreifung der Macht gerichteter bewaffneter Handlungen beziehungsweise wegen schwerwiegender, bewaffnet oder mit Waffen begangener gewalttätiger Handlungen, die die Lebens- und Vermögenssicherheit massenhaft gefährden, ausgerufen wurde, sind die Bestimmungen des Grundgesetzes über den Notstand,



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*c)* eines Notstandes, sofern dieser wegen einer Naturkatastrophe oder eines Industrieunfalls, die beziehungsweise der die Lebens- und Vermögenssicherheit massenhaft gefährdet, ausgerufen wurde, sind die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Gefahrensituation,

*d)* einer präventiven Verteidigungssituation sind die Bestimmungen des Grundgesetzes über die präventive Verteidigungssituation,

*e)* einer Situation gemäß § 19/E des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn sind die Bestimmungen des Grundgesetzes über den unerwarteten Angriff und

*f)* einer Gefahrensituation sind die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Gefahrensituation

anzuwenden.

24. (1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes aufgrund eines rechtskräftigen Urteils von der Ausübung öffentlicher Angelegenheiten ausgeschlossen ist, hat während dessen Gültigkeit kein Wahlrecht.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes aufgrund eines rechtskräftigen Urteils unter einer die Handlungsfähigkeit einschränkenden oder ausschließenden Betreuung steht, hat bis zur Beendigung der Betreuung oder bis zur gerichtlichen Feststellung seines Wahlrechts kein Wahlrecht.

25. (1) Auf die Übertragung des Eigentums einer örtlichen Selbstverwaltung an den Staat oder an andere örtliche Selbstverwaltungen findet der am 31. Dezember 2011 geltende § 12 Absatz 2 des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn bis zum 31. Dezember 2013 Anwendung.

(2) Der am 31. Dezember 2011 geltende § 44/B Absatz 4 des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn ist bis zum 31. Dezember 2012 anzuwenden. Nach dem 31. Dezember 2011 kann ein Gesetz oder eine aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Regierungsverordnung Stadt- und Gemeindedirektoren Staatsverwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten zuweisen.

(3) Der am 31. Dezember 2011 geltende § 22 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5 des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn ist bis zum Inkrafttreten des Kardinalgesetzes gemäß Artikel 5 Absatz 8 des Grundgesetzes anzuwenden. Das Parlament verabschiedet das Kardinalgesetz gemäß Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes bis zum 30. Juni 2012.

(4) Bis zum 31. Dezember 2012 können Bestimmungen eines Kardinalgesetzes eine qualifizierte Mehrheit für Beschlussfassungen des Parlaments vorschreiben.

26. Es treten außer Kraft:

*a)* das Gesetz XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn,

*b)* das Gesetz I aus dem Jahre 1972 über die Änderung des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 und die konsolidierte Fassung der Verfassung der Volksrepublik Ungarn,

*c)* das Gesetz XXXI aus dem Jahre 1989 über die Änderung der Verfassung,

*d)* das Gesetz XVI aus dem Jahre 1990 über die Änderung der Verfassung der Republik Ungarn,

*e)* das Gesetz XXIX aus dem Jahre 1990 über die Änderung der Verfassung der Republik Ungarn,

*f)* das Gesetz XL aus dem Jahre 1990 über die Änderung der Verfassung der Republik Ungarn,



Kontakt: jogszabford@im.gov.hu

*g)* die Änderung der Verfassung vom 25. Mai 2010,

*h)* die Änderung der Verfassung vom 5. Juli 2010,

*i)* die Änderungen der Verfassung vom 6. Juli 2010,

*j)* die Änderung der Verfassung vom 11. August 2010,

*k)* das Gesetz CXIII aus dem Jahre 2010 über die Änderung des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn,

*l)* das Gesetz CXIX aus dem Jahre 2010 über die Änderung des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn,

*m)* das Gesetz CLXIII aus dem Jahre 2010 über die Änderung des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn,

*n)* das Gesetz LXI aus dem Jahre 2011 über die zur Ausarbeitung mit dem Grundgesetz zusammenhängender Übergangsbestimmungen nötige Änderung des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn,

*o)* das Gesetz CXLVI aus dem Jahre 2011 über die Änderung des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn und

*p)* das Gesetz CLIX aus dem Jahre 2011 über die Änderung des Gesetzes XX aus dem Jahre 1949 über die Verfassung der Republik Ungarn.

27. Der durch die elfte Änderung des Grundgesetzes Ungarns eingeführte Artikel 35 Absatz 2 ist auch auf die allgemeine Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister anzuwenden, die auf die im Jahre 2019 abgehaltene allgemeine Wahl der Abgeordneten der örtlichen Selbstverwaltungen und der Bürgermeister folgt; das Mandat der amtierenden Abgeordnetenkörperschaft und des amtierenden Bürgermeisters dauert jedoch abweichend von Artikel 35 Absatz 3 bis zum 1. Oktober 2024.

28. Als Hinweis auf „*megye*“ (die mit der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes wiedereingeführte Bezeichnung für Komitat) kann die auf „*vármegye*“ (die vorher angewendete Benennung) hinweisende Bezeichnung entsprechend den am 30. September 2026 geltenden Rechtsvorschriften auch nach dem Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes solange angewendet werden, bis der Übergang zur Benutzung der dem Grundgesetz entsprechenden Bezeichnung unter Beachtung der Prinzipien der verantwortlichen Wirtschaftsführung erfolgen kann.

29. Der durch die zwölfte Änderung des Grundgesetzes eingeführte Artikel XXIII Absatz 3 findet ab dem 1. März 2024 Anwendung. Vom 1. Januar 2024 bis zum 29. Februar 2024 findet Artikel XXIII Absatz 3 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung Anwendung.

30. Aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der vierzehnten Änderung des Grundgesetzes veröffentlichten Ausschreibung kann ein Bewerber zum Richter ernannt werden, sofern er sein dreißigstes Lebensjahr vollendet hat.

31. Ein Gerichtsassessor, dessen Dienstverhältnis bei einem Justizorgan vor dem 1. Januar 2025 begründet wurde, sowie ein Gerichtsassessor, der vor dem 1. Januar 2025 als Gerichtsreferendar im Dienstverhältnis bei einem Justizorgan stand, kann zum Richter ernannt werden, sofern er sein dreißigstes Lebensjahr vollendet hat.

32. Die im durch die vierzehnte Änderung des Grundgesetzes eingeführten Artikel 26 Absatz 2 geregelte Mindestaltersanforderung gilt nicht für bereits ernannte Richter.

33. Das Vermögen, das der Staat als Gründer, Beitretender oder auf sonstiger Rechtsgrundlage einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der sechzehnten Änderung des Grundgesetzes tätigen, öffentliche Aufgaben wahrnehmenden gemeinnützigen Vermögensverwaltungsstiftung (im Folgenden: Stiftung) zugewendet hat, die zugehörigen Erträge sowie die an deren Stelle getretenen Vermögenswerte gehen im Falle der Auflösung der Stiftung unentgeltlich als Gesamtrechtsnachfolger auf den Staat über, und die Vermögensverwaltungsrechte an im staatlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenständen, einschließlich der einer öffentlichen Aufgabe zugeordneten Vermögensverwaltungsrechte, erlöschen. Die Gründerrechte an der Stiftung werden vom Staat ausgeübt. Der zur Ausübung der Gründerrechte Berechtigte kann die Stiftung auflösen. Die Regelungen über die Tätigkeit, die Auflösung sowie die Erfüllung der öffentlichen und sonstigen Aufgaben der Stiftung werden durch Gesetz festgelegt.

34. Am Tag nach dem Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes erlischt das Mandat des amtierenden Präsidenten der Republik. Nach dem Erlöschen des Mandats des amtierenden Präsidenten der Republik wählt das Parlament nach Maßgabe des Artikels 11 einen Präsidenten der Republik für einen Zeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung, längstens jedoch für fünf Jahre.

35. Der durch die siebzehnte Änderung des Grundgesetzes festgelegte Absatz 8 des Artikels 24 ist, mit Ausnahme des in Punkt 36 bestimmten Falls, erstmals auf die nach dem Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes gewählten Mitglieder des Verfassungsgerichtes anzuwenden.

36. Hat ein Mitglied des Verfassungsgerichtes am Tag des Inkrafttretens der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes bereits das siebzigste Lebensjahr vollendet, erlischt sein Mandat am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes. Vollendet ein bei Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes amtierendes Mitglied des Verfassungsgerichtes nach dem Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes das siebzigste Lebensjahr, erlischt sein Mandat am Tag der Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres.

37. Der durch die siebzehnte Änderung des Grundgesetzes festgelegte Absatz 6 des Artikels 25 ist erstmals auf den nach dem Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes gewählten Präsidenten des Landesgerichtsamtes anzuwenden.

38. Der durch die siebzehnte Änderung des Grundgesetzes festgelegte Absatz 3 des Artikels 26 ist erstmals auf den nach dem Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes gewählten Präsidenten der Kurie anzuwenden.

39. Der durch die siebzehnte Änderung des Grundgesetzes festgelegte Absatz 2 des Artikels XXIII berührt nicht das bei Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes bestehende Parlamentsabgeordnetenmandat der bei Inkrafttreten der siebzehnten Änderung des Grundgesetzes ein Mandat als Parlamentsabgeordneter innehabenden Parlamentsabgeordneten.

*

Wir, die Abgeordneten des am 25. April 2010 gewählten Parlaments, legen, im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott und Menschen, in Ausübung unserer verfassungsgebenden Gewalt, das erste einheitliche Grundgesetz Ungarns wie oben fest.

„ES HERRSCHE FRIEDEN, FREIHEIT UND EINVERNEHMEN.”